

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Juli 2016

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2016 → S.4



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
<b>Einladung zur ordentlichen</b>	
<b>MAV Jahresmitgliederversammlung:</b> Tagesordnung .....	4
Neues aus der MediationsZentrale .....	5
MAV-Themenstammtisch: Termine .....	5
MAV-Service .....	6
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b> .....	6

### Aktuelles

beA .....	7
<b>Einladung Ausgleich e.V.:</b> Täter-Opfer-Ausgleich .....	7

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	8
Interessante Entscheidungen .....	10
<b>Programm und Anmeldung:</b> 12. Münchner Erbrechts- u.	
Deutscher Nachlassgerichtstag 2016 .....	13
Interessantes .....	16
Aus dem Bundesministerium der Justiz .....	17
Personalia .....	17
Nützliches und Hilfreiches .....	19
<b>Programm und Anmeldung:</b>	
15. Bayerischer IT-Rechtstag 2016 .....	23
Neues vom DAV .....	25
<b>Impressum</b> .....	26

### Buchbesprechungen

<b>Körner / Patzak / Volkmer:</b> Betäubungsmittelgesetz .....	29
<b>Diepold / Hintzen:</b> Musteranträge für	
Pfändung und Überweisung .....	29
<b>Dreier / Schulze:</b> Urheberrechtsgesetz .....	30

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	31
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	32
--------------------------------	----

Abb: MAV Werbemittel goes on holiday – Chalkidiki/Sithonia

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



## Editorial

### Verschwörungstheorie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | „Verschwörungstheorien haben Hochkonjunktur“ so der Journalist Tanjev Schultz in einem SZ-Artikel Anfang des Jahres, <http://www.sueddeutsche.de/politik/verschwörungstheorien-dunkle-maechte-1.2802981>. Willkommener Anlass für die Fachschaft Kommunikationswissenschaften, ihn zu einer Diskussion für den 13. Juni 2016 in die Große Aula der LMU einzuladen. Mit seiner Aussage treffe er einen wunden Punkt unseres Mediensystems – so der Einladungstext – und weiter: *„Während die Welt immer undurchsichtiger wird, erlauben soziale Netzwerke und Foren die Verbreitung jeder Meinung als Wahrheit. Ob nun NSU-Morde oder Syrienkrieg: die wüsten Vermutungen wuchern. Und zwischendrin schreiben Anhänger von Pegida und der AfD „Lügenpresse“ und werfen wiederum den traditionellen Medien vor, einer großen Verschwörung zu dienen. Max Uthoff ist eines der Gesichter der Satire-Sendung „Die Anstalt“. Er verpackt investigative Recherche und brisante Details in ein amüsantes Format und verweist auf Missstände. Doch Kritiker sehen das anders, werfen der Anstalt vor, Verschwörungstheorien zu verbreiten.“*

Die Teilnehmer auf dem Podium ließen einen hochkarätigen Event erwarten: Max Uthoff und Dietrich Krauss (Macher der Anstalt) sowie die Medienwissenschaftler Tanjev Schultz (Uni Mainz, früher SZ) und Carsten Reinemann (LMU München) stritten entlang der vorgegebenen Themen unter lebhafter Beteiligung des Publikums. Der zentrale Vorwurf von Tanjev Schultz lautete: Uthoff bediene mit satirischer, damit „einseitiger“ und zugespitzter Darstellung schwieriger politischer Themen Verschwörungstheorien und Randgruppen in der politischen Diskussion. Demgegenüber warf Uthoff den Medien vor, sie orientierten sich bei wichtigen Themen, wie z.B. der Ukrainekrise oder Griechenland, an einem von wenigen Leitfiguren vorgegebenen Mainstream und zwar auch dann, wenn man diesen kritisch hinterfragen oder auf neue Fakten eingehen müsse. Dabei entfernten sich die Medien immer wieder unbewusst von der Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung und reagierten dann sehr empfindlich auf Kritik.

Während der Veranstaltung wurde mir der zweifache Sinn der *Verschwörungstheorie* besonders deutlich. Zum einen dient sie einigen Zeitgenossen als Erklärung für die Wirklichkeit: Hinter allen relevanten Zeitereignissen stehe ein Zirkel von Personen, die sich konspirativ zu einem abgestimmten Handeln *verschworen* haben. Naheliegender ist es wohl, erst einmal nach der Interessenlage der Beteiligten zu fragen – wie AnwältInnen das zu tun pflegen. Dass Interessierte sich gelegentlich zur Durchsetzung ihrer Interessen auch konspirativ, zuweilen verschwörerisch zusammenfinden, entspricht durchaus der persönlichen Lebenserfahrung. Das ist aber kein Massenphänomen, das 80 Millionen Bundesbürger in wechselnder Besetzung betreffen würde.

Den eigenen Interessen zu folgen, ist umso leichter möglich, wenn diese dem gesellschaftlichen Mainstream, der gültigen Ideologie entsprechen. Das *ökonomische Denken* oder die *Ideologie von Geiz und Gier* ermöglicht gesamtgesellschaftlich Verhaltensweisen, die immer mehr als illegal, also dem Recht zuwiderlaufend, empfunden werden. Die gesellschaftlichen Folgen sind unschwer zu erkennen: Die Koordinaten einer humanen Gesellschaft werden immer stärker verändert, ohne dass dies wahrgenommen würde. Stattdessen widmen wir uns wie die Medien einzelnen Missständen oder Fehlentwicklungen, ohne Blick auf die Zusammenhänge der Fakten.

Die Folgen fehlender Reflexion oder Kritik an der Ideologie des Neoliberalismus sind wohl am deutlichsten in den USA, inzwischen aber auch bei uns, spürbar. Die (psychische) Gesundheit der Bevölkerung verschlechtert sich rapide, die Orientierung an Werten (an welchen?) nimmt stetig ab, die Gesellschaft entsolidarisiert sich, die Mitte entpolitisiert sich, radikale Gesinnungen werden offen zur Schau getragen und gewinnen an Bedeutung. Den Auswirkungen auf die Rechtskultur begegnen wir täglich.

So wird auch die zweite Bedeutung von *Verschwörungstheorie* deutlich. Sie dient als Vorwurf gegenüber dem, der die Entwicklung, Politik, Ideologie, Gesellschaft, den Neoliberalismus (kritisch) hinterfragt. Man unterstellt ihm, er sehe einen konspirativen kriminellen Willen, eine Verschwörung hinter allem - auch wenn er nur Fragen stellt. Das ist das Perfide der Kritik an der *Anstalt*. Kritische Nachfragen werden mit der „Bedienung von Verschwörungstheorien“ und damit letztlich mit Verschwörungstheorien selbst gleichgesetzt. Die Älteren unter uns erinnern sich noch an die Zeit vor 1989 und den finalen Satz „Dann geh doch rüber“ - wenn man der Diskussion mit einem politisch links orientierten Mitbürger überdrüssig war. Genau diese Funktion hat das Wort *Verschwörungstheorie* mit neuer Zielgruppe aktuell übernommen. Dass die Medienwissenschaftler genau aus dieser Position heraus in die Diskussion gingen, erzeugte beim Publikum eher Unmut denn Sympathie.

*Geh doch rüber* im Sinne von „dann musst Du nicht hier bleiben“: Auch das Wort *Urlaub* bedeutete ursprünglich die Erlaubnis, abwesend zu sein. So gesehen wünsche ich Ihnen viel Vergnügen, wenn Sie in den Ferien abwesend sind, *rübergehen* – wohin auch immer.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Das Hintertür 1

Wir Anwälte lassen uns gerne alternative Möglichkeiten offen. Wenn die **Vordertür** gerade verschlossen ist, versuchen wir die **Hintertür** und auch wenn die vordere Tür offensteht, gehen wir nur selten vorbehaltlos einfach so hinein. Dass wir in bestimmten Kreisen den Ruf ewiger Bedenkenträger und Spaßbremsen genießen, ist überwiegend Scheuklappen und kurzfristig basierendem, oberflächlichem Denken dieser Kreise geschuldet, aber ich beobachte bei mir selbst, dass eine gewisse Zwanghaftigkeit bei der Suche nach dem sichersten Weg auch andere Lebensbereiche als "deformation professionelle" durchsickert. Schön illustriert hat dies eine lange überfälliger Anruf bei alten Freunden am Abend vor Redaktionsschluss. Als ich auf die Frage, wie es mir gehe, antwortete „gut“, fing ich mir den scharfsinnigen Kommentar ein, dies sei ja eine echte Veränderung, üblicherweise würde ich immer sagen, dass es mir „*eigentlich*“ gut ginge. Solchermaßen ertappt, habe ich (mit-)geschmunzelt und mich darüber gefreut, dass es mir offenbar momentan (man muss ja nicht gleich alle Vorbehalte mit dem Bad ausschütten) wirklich sehr gut geht und mir vorgenommen, künftig mit dem „*eigentlich*“ etwas sparsamer umzugehen, um nicht selbst den Glanz aus dem Leben zu polieren und gute Dinge schlechter zu machen. „*Wann wird es endlich wieder so, wie es nie war*“ kennzeichnet nur teilweise die Verklärung der Vergangenheit. Teilweise ist es tatsächlich so, dass man beim Erleben die reale Dimension nicht wahrnimmt, sondern mit der Lupe auf Probleme und mit umgekehrtem Teleskop auf das Positive blickt. Geloben wir Besserung und **versuchen wir, ab und zu wahrzunehmen, wie gut es uns bei allen Problemen geht**. Und unterscheiden wir sorgfältig zwischen dem Bereich der professionellen Sorgfalt, indem die Lupe beim Suchen nach Problem und Pferdefüßen angebracht ist und einer etwas entspannteren, optimistischeren Sichtweise für den privaten Bereich (manchmal hilft das Wünschen, und das ist schön, aber bezahlen lassen will man sich doch für etwas anderes, nicht wahr?) Vielleicht haben Sie ja dieses Problem nicht (mehr) oder nie gehabt – dann schütteln Sie einfach nachsichtig den Kopf über die Probleme anderer.

Bevor wir über Vorder- oder Hintertüren in den Urlaub oder die Sommerpause aufbrechen noch ein paar Bruchstücke aus den letzten Wochen. Der **Anwaltstag in Berlin**, diesmal am ungewohnten Ort ganz weit im Osten in Deutschlands größtem (aber wie ich zugeben muss, doch nicht hässlichstem) Hotel und dem angeschlossenen Tagungszentrum war mit seiner strafrechtlichen Kernthematik („Wenn das Strafrecht alles richten soll“) auch für den Zivilisten oder Öffentlichrechtler hochinteressant und anregend. Wer nicht dabei sein konnte, sollte das Angebot des DAV (Video podcast und ähnliches) nutzen, um in einer ruhigen Stunde den gehaltvollen, gut fassbaren und anschaulichen Festvortrag des Philosophen Nida-Rümelin (**ex Monaco lux...**), die Ansprache von DAV Präsident Schellenberg und einen Teil der Diskussionen nachvollziehen zu können. Die Teilnahme am Anwaltstag bläst bei mir immer den

**Aktenstaub des Jahres und das Klein-Klein des Alltags** aus dem Kopf, ich komme aufgetankt durch die Begegnung mit Kollegen (auch) aus anderen Bundesländern, anderen Arbeitsbereichen, anderer Prägung bereichert vom Anwaltstag zurück, auch wenn ich diesmal etwas kürzer treten musste (ich war ja noch ein bisschen gehandicapt und musste die Wege kurz und den Koffer leicht halten). Sei es die Teilnahme an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften auf dem Anwaltstag, sei es das Schlendern über die Büro-Fachausstellung, überall trifft man alte und neue Bekannte und vertieft altes oder erwirbt neues Wissen.

Ein besonderes Highlight des diesjährigen Anwaltstages habe ich leider versäumt, weil die Bilokalität auch in einem weitläufigen Tagungszentrum nicht immer zu verwirklichen ist: **Frau Jungbauer**, die uns allen bekannte Münchner Gebührenexpertin, hat als Rechtsfachwirtin und Kommentarautorin den renommierten **Benno-Heussen-Preis** (auch auf den Namensgeber können wir Münchner stolz sein) erhalten – ich gratuliere hier nicht nur aus Lokalpatriotismus, sondern aus Überzeugung ganz herzlich und wünsche mir, dass wir auch in der Zukunft so tatkräftig und professionell unterstützt werden. Vor kurzem war ich bei der Abschlussfeier für den letzten Prüfungsjahrgang der Rechtsfachwirte, die Stimmung war ausgezeichnet, die Ergebnisse durchaus beeindruckend (auch in der Ausbildung ist Frau Jungbauer aktiv und war dabei). Trotzdem kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Zahl der Ausbildungsverträge für die Rechtsanwaltsfachangestellten (die sich später zum Rechtsfachwirt weiterbilden) seit Jahren zurückgeht. Der **anspruchsvolle und vielseitige** Beruf einer Rechtsanwaltsfachangestellten ist bei jungen Menschen schwer vermarktbar – irgendwas mit Werbung oder Tieren, um nur ein Beispiel zu nennen, klingt plastischer und attraktiver. Auch wenn man zugegeben heute viel selbst machen kann, weil einen die Technik unterstützt, muss ich doch sagen, dass ich niemals EDV-Expertin werden wollte. Büroorganisation und den IT-Bereich finde ich spannend, dennoch möchte ich hierin aber keinen dauerhaften Schwerpunkt meiner anwaltlichen Alltagsarbeit setzen und so wie mir wird es vielen gehen. **Denken Sie doch darüber nach, ob sie nicht einmal oder wieder einmal ausbilden möchten. Wenn sie schon ausbilden, denken Sie doch darüber nach**, wie sie noch besser ausbilden können und ihre Mitarbeiter dazu führen, ihre Fähigkeiten voll auszuschöpfen, ihre Kenntnisse zu vertiefen und ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (und wenn Sie suchen, **melden Sie Ihren Platz auf alle Fälle auch bei der Bundesagentur für Arbeit**, denn in der Vermittlung von Ausbildungsplätzen und bei der Berufsberatung der Schulabgänger hat die Bundesagentur die Nase vorn – 92 % - und wir haben einen Bewerbermarkt, Azubis haben die Wahl zwischen vielen Berufen und dieser Beruf ist bei der Jugend nicht besonders bekannt, wir müssen alles tun, um das zu ändern).

Es gäbe diesmal noch viel zu erzählen (bemerkt: ich habe das „*eigentlich*“ gespart...), z. B. über eine gehaltvolle Sitzung des Berufsrechtsausschusses in Berlin, aber Platz und Zeit gehen zu Ende. Ein **dickes Lob** an die regen Kollegen und Kolleginnen, die das inzwischen reichhaltige Angebot an Fachstammtischen betreuen und ein **sanfter Tadel** an die Kollegen, die unseren Aufruf aus Heft 5/2016 mit der Bitte um Einsendungen von **MAV give-away's im Urlaub** bislang nicht nachgekommen sind – deshalb macht das die Geschäftsstelle mit dem Titelbild einfach selber. Obwohl also noch viel zu schreiben wäre, gehe ich jetzt mal in die zweite Jahreshälfte „rüber“ und freue mich aufs **Wiederlesen im Septemberheft und aufs Wiedersehen spätestens bei unserer Mitgliederversammlung** am 12.10.2016 in hoffentlich allseits rund erneuerter Frische!

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

## **ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2016**

**Mittwoch, den 12. Oktober 2016, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters  
Jahresabschluss 2015
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht aus Berlin
8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!**

---

## Neues aus der MediationsZentrale

### Mediation in Schulen

Juliane Wünschmann, stellvertretende Vorstandsvorsitzende der MediationsZentrale und Leiterin des Schulmediationsprojektes der MediationsZentrale, schreibt derzeit den Fachbeitrag „Mediation in Schulen“ für das im Springer Verlag erscheinende „Praxishandbuch Mediation“. Das Handbuch erscheint am 1.11.2016 im Internet (Springer Meteor), am 01.12.2016 für den Kindle und am 01.01.2017 als Print.

Juliane Wünschmann und die in dem von ihr geleiteten Team Schulmediation engagierten Mediatoren haben – mit viel Herzblut und ehrenamtlichem Engagement – an inzwischen 18 Schulen in und um München Mediatorenteams der MediationsZentrale München etabliert. Zwei Mediatoren sind jeweils einmal pro Woche bei kleinen und größeren Krisen zwischen Schülern, Eltern und Lehrern tätig. Die Nachfrage ist immens! Schulen, an denen kein festes Mediatorenteam vor Ort ist, bitten bei akuten Problemen um Ad hoc-Mediationen. Immer mehr Schulen haben Interesse an der Unterstützung durch ein festes Team der MediationsZentrale.

Die Verantwortung ist groß – die Schüler von heute sind die Entscheider von morgen. Die Art und Weise wie sie mit Konflikten umgehen, wird die Gesellschaft von morgen prägen.

#### Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstandsvorsitzende MediationsZentrale München

## MAV-Themenstammtische

### Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

#### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Die nächsten Termine sind also am **14. Juli** und **8. September 2016**.

Um Voranmeldung für die Tischreservierung bei RA Stephan Wiedorfer unter Tel. 089 / 20 24 568 0 oder [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu) wird gebeten.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

#### Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

#### Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Der nächste Termin ist erst nach der Fußball-EM geplant und zwar am **Mittwoch, den 20. Juli 2016 um 19.00 Uhr**. Diskussionsthema wird die Abrechnung von Erbrechtsmandaten nach RVG (Tipps & Tricks) sein. **Um Voranmeldung** per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

#### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

#### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 27. Juli 2016 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Weitere Termine sind geplant für 24.08., 21.09., 26.10. und 23.11.2016.

Weitere Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

#### Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Das nächste Treffen ist für **Juli 2016** geplant. Der konkrete Termin wird nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

#### Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

#### Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

**Raiffeisen Bank München Süd eG**  
**IBAN** DE79 7016 9466 0000 4962 27  
**BIC** GENODEF1M03

#### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

#### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
**Fax** : 089 55027006, **Mail** : [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 08. September 2016 um 18.30 Uhr** im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt. Referent: RA Nikolai Wessendorf, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, München. Thema seines Kurzvortrages:

### Das neue Vergaberecht in der Beratungspraxis

- Das „neue“ Kaskadensystem im Vergaberecht
- Abschied vom offenen Verfahren?

Ein weiterer Termin ist für **Donnerstag, den 13. Oktober 2016 um 18.30 Uhr** geplant. Referent: RA Stefan Wenkebach/Kanzlei Burger & Meyer-Gutknecht, München. Thema seines Kurzvortrages:

### Die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten u. Ingenieuren

- Gesetzliche und vertragliche Grundlagen
- Haftpflicht- und Deckungsverhältnis
- Versicherte Risiken und Ausschlüsse
- Auswirkungen in der Praxis

6 |

#### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Dienstag, den 05. Juli 2016 um 19.00 Uhr** in der Wirtsstube oder im Biergarten des **Paulaner am Nockherberg**, Hochstraße 77, statt.

Danach ist ein weiteres Treffen für **Mittwoch, den 21. September 2016 um 19.00 Uhr** geplant. Der Stammtisch wird voraussichtlich an einem neuen Ort stattfinden. Diesen werden wir nach Bekanntgabe auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlichen.

#### Initiator:

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht soll regelmäßig monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** stattfinden. Die erste Veranstaltung ist geplant für **Donnerstag, den 22. September 2016 um 19.00 Uhr** (wegen der Sommerferien ausnahmsweise am 4. Donnerstag des Monats). Der Treffpunkt steht noch nicht fest. Dieser wird nach Bekanntgabe auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

#### Initiator:

RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@braunger-haag.de](mailto:braunger@braunger-haag.de)

## Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen?

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Melden Sie sich bitte bei uns:

### Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
80335 München  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2016/2017

Neue Auszubildende für das Schuljahr 2016/2017 sind bei der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe anzumelden. Ein entsprechendes Anmeldeformular und eine Religionserklärung, die Sie bitte je nach Anzahl der neu einzustellenden Auszubildenden vollständig ausfüllen, finden Sie auf der Homepage der Schule unter:

[www.bs-recht.musin.de/downloads/](http://www.bs-recht.musin.de/downloads/).

Auf der Homepage der Schule finden Sie eine „Checkliste“ zur Anmeldung. Dort aufgeführt sind alle benötigten Unterlagen, die möglichen Wege zur Anmeldung und die entsprechenden Kontaktdaten.

Daneben finden sich dort auch wichtige Informationen zur Novellierung der ReNoPat-Verordnung und dem neuen Lehrplan.

Schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **Freitag in der ersten Schulwoche in die Berufsschule, Astrid-Lindgren-Str. 1**. Die **Anwesenheit** aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag **Pflicht**.

In der Aula finden Ihre Auszubildenden ausgehängte Listen mit der Klasseneinteilung. Eine Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler in dem Raum erwarten, der ihrer Klasse zugeordnet ist und versorgt sie mit den notwendigen Informationen für ihr erstes Schuljahr.

## Aktuelles

### Elektronisches Anwaltspostfach beA

Der AGH Berlin hat in Eilverfahren die BRAK im Rahmen einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, für zwei antragstellende Rechtsanwälte das beA nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Die BRAK sei – so der AGH in einem Beschluss vom 6. Juni 2016 – zwar berechtigt, für alle Anwältinnen und Anwälte ein beA einzurichten, aber es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine Freischaltung ohne Zustimmung.

Eine individuelle Freischaltung ist nach Angaben der BRAK jedoch derzeit technisch nicht vorgesehen.

Insgesamt gibt es drei Eilverfahren beim AGH Berlin. In einem Fall ist Hauptsacheklage erhoben worden, deren Ausgang die BRAK nun abwarten will.

**Aus Sicht des DAV kommen die Entscheidungen nicht überraschend. und sind kein Grund, den 29. September 2016 als Starttermin zu kippen. Der DAV appelliert weiterhin an Gesetzgeber und BRAK, technische und normative Voraussetzungen für einen Start zum geplanten Termin zu schaffen. Jedenfalls sollte eine unverbindliche Testphase ab dem 29. September 2016 ermöglicht werden.**

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt wird ab dem Starttermin auf sein Postfach zugreifen können. **Voraussetzung hierfür** ist, dass er seine **beA-Karte bestellt** und die sogenannte **Erstregistrierung** an seinem Postfach vornimmt. Diese Erstregistrierung wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin möglich sein und kann in wenigen einfachen Schritten ausgeführt werden. Hierzu hat die BRAK angekündigt, eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung zu stellen. Einer dieser Schritte beinhaltet für den Rechtsanwalt die Möglichkeit, eine oder auch mehrere E-Mail-Adressen zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die für die Nutzung des Postfachs erforderliche **spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis** – bislang noch nicht bestellt haben, sollten dies **jetzt** tun. **Jeder Rechtsanwalt wird über das beA adressierbar sein.** Das gilt **unabhängig** davon, ob zuvor eine beA-Karte bestellt und damit die Erstregistrierung vorgenommen wurde. Ohne beA-Karte kann auf das Postfach nicht zugegriffen werden.

**Umfangreiche, ständig aktualisierte Informationen finden Sie unter:**

<http://bea.brak.de/>

<http://digital.anwaltverein.de>

**Die beA-Karte Basis können Sie bestellen unter:**

<https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>

(Quelle: DAV: digitale anwaltschaft, <http://bea.brak.de>)



**Gemeinschaftsveranstaltung  
Münchener AnwaltVerein e.V.  
und Ausgleich e.V.**

## Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

**Dienstag, 12. Juli 2016  
18.00 Uhr, MAV GmbH  
Seminarraum**

**Garmischer Straße 8/4.OG  
(direkt am Heimeranplatz)**

Bescheinigung nach § 15 FAO für  
FA Strafrecht (2,5 Std.) möglich

### Programm:

- **Kurze Begrüßung**
- **Impulsreferat: RA Jochen Uher und weitere Vorstandsmitglieder Ausgleich e.V.**
- **Vorteile des TOA für Täter UND Opfer, dargestellt an konkreten Fallbeispielen**
- **Antworten auf Ihre Fragen und Möglichkeit der Kooperation**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Im Anschluss an diese **kostenfreie Veranstaltung** laden wir zum geselligen Austausch bei einem Imbiss ein.

**Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich!**

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **Dienstag, 5. Juli 2016** unter Fax: 089 / 5502 7006 oder per Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Referentenentwurf - Änderung StGB, JGG und StPO

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung (Stand: 06.06.2016) veröffentlicht. Der Entwurf befasst sich u.a. mit folgenden Maßnahmen:

Im materiellen Strafrecht ist vorgesehen, den Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, zu ergänzen.

Die Höchstdauer des Fahrverbots wird von drei Monaten auf sechs Monate erhöht; im Jugendstrafrecht soll es aufgrund des im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens und jugendkriminologischer Erwägungen bei einer Höchstdauer von maximal drei Monaten verbleiben.

Im Strafverfahrensrecht wird die vorrangige Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Ermittlungen wegen Straßenverkehrsdelikten auf die Staatsanwaltschaft übertragen.

Den Referentenentwurf finden Sie unter [http://www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2016/2016\\_272anlage2.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/2016_272anlage2.pdf).

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 12/2016 v. 22. Juni 2016)

## Aufruf

### Rechtsrat auf Lesbos

Der CCBE hat gemeinsam mit dem DAV das Projekt **"European Lawyers in Lesbos"** initiiert. Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, Flüchtlingen für mindestens zwei Wochen - bevorzugt länger - im Hotspot auf Lesbos Rechtsrat zu erteilen.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen sollten Erfahrung im Asylrecht und/oder im Recht des internationalen Schutzes mitbringen sowie ein gutes Verständnis der englischen Sprache haben. Kenntnisse der arabischen Sprache sind von Vorteil.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Projektgruppe unter [info@europeanlawyers.eu](mailto:info@europeanlawyers.eu).

### Weiterführende Links:

#### Project Description

[http://www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2016/project-description-european-lawyers-in-lesvos-06-2016.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/project-description-european-lawyers-in-lesvos-06-2016.pdf)

#### Call for volunteer lawyers

[http://www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2016/call-for-volunteer-lawyers-european-lawyers-in-lesvos.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/call-for-volunteer-lawyers-european-lawyers-in-lesvos.pdf)

#### Application form for volunteer lawyers zur Einreichung beim DAV

[www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2016/application-form-for-volunteer-lawyers-european-lawyers-in-lesvos-rtf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/application-form-for-volunteer-lawyers-european-lawyers-in-lesvos-rtf)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 12/2016 v. 22. Juni 2016)

## Gebührenrecht

### Anrechnungsausschluss nach Ablauf von mehr als zwei Kalenderjahren

#### I. Überblick

In mehreren Fällen sieht das RVG vor, dass bestimmte Gebühren einer vorangegangenen Angelegenheit ganz oder teilweise auf vergleichbare Gebühren einer nachfolgenden Tätigkeit anzurechnen sind. Vorgesehen sind solche Anrechnungen insbesondere bei

- außergerichtlicher Vertretung und nachfolgendem gerichtlichen Verfahren (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG),
- Mahnverfahren und streitigem Verfahren (Anm. zu Nr. 3305, Anm. zu Nr. 3307 VV RVG),
- Beweisverfahren und Hauptsache (Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG),
- Urkunden und Nachverfahren (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG),
- Verfahren vor und nach Zurückverweisung (Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG).

Der Anwalt kann in diesen Fällen jede der aufeinander anzurechnenden Gebühren verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren (§ 15a Abs. 1 RVG).

In diesen Anrechnungsfällen wird häufig die ergänzende Regelung des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG übersehen wie gerade eine aktuelle Entscheidung des AG Siegburg (s. u.) zeigt. Dies gibt Anlass darauf einmal näher einzugehen.

#### II. Anrechnungsausschluss

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, später beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er gem. § 15 Abs. 5 S. 1 RVG nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Es bleibt also bei einer Angelegenheit mit der Folge des § 15 Abs. 2 RVG. Ist der frühere Auftrag dagegen seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, dann gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit, so dass § 15 Abs. 2 RVG nicht mehr gilt und der Anwalt seine Vergütung erneut verlangen kann. Gleiches gilt nach § 15 Abs. 5 S. 2 VV RVG für Anrechnungsfälle: Bei einem Folgeauftrag nach Ablauf von zwei Kalenderjahren muss sich der Anwalt eine ansonsten vorgesehene Gebührenanrechnung nicht mehr entgegenhalten lassen.

Voraussetzung sind zwei abgelaufene Kalenderjahre. Zwei Jahre alleine reichen noch nicht aus. Die Frist kann also je nach Beendigung der ersten Angelegenheit bei knapp über zwei oder knapp unter drei Jahren liegen.

#### III. Einzelfälle

##### 1. Mahnverfahren

Wird ein Mahnverfahren nach Erhebung des Widerspruchs mehr als zwei Kalenderjahre nicht betrieben und wird dann doch noch das streitige Verfahren durchgeführt, greift der Anrechnungsausschluss des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG (AG Siegburg, Beschl. v. 15. 4. 2016 – 323 F 76/15; ebenso schon zur BRAGO: OLG München, AGS 2001, 151 = MDR 2000, 785 = OLGR 2000, 200 = JurBüro 2000, 469 = Rpfleger 2000, 516 = AnwBl 2000, 698 = NJW-RR 2000, 1727). Das gilt sowohl für die Anrechnung der Verfahrensgebühr des Anwalts des Antragstellers (Nr. 3305; Anm. zu Nr. 3305 VV RVG) als auch die Anrechnung der Verfahrensgebühr des Anwalts des Antragsgegners (Nr. 3307; Anm. zu Nr. 3307 VV RVG).



**Beispiel:** Gegen den Auftraggeber war im November 2013 ein Mahnbescheid über 7.500,00 Euro ergangen. Er hatte einen Anwalt beauftragt, der dagegen im Dezember 2013 Widerspruch eingelegt hat. Nachdem der Antragsteller nichts Weiteres veranlasst, beauftragte der Antragsgegner seinen Anwalt im Januar 2016, den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen.

Eine Anrechnung der im Mahnverfahren angefallenen Verfahrensgebühr (Nr. 3307 VV RVG) nach Anm. zu Nr. 3307 VV RVG unterbleibt gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG, da seit der Beendigung des Mahnverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre verstrichen sind. Die Verfahrensgebühr im streitigen Verfahren entsteht anrechnungsfrei.

## I. Mahnverfahren

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV RVG (Wert: 7.500,00 Euro)	228,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	248,00 Euro
3. 16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	47,12 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>295,12 Euro</b>

## II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 7.500,00 Euro)	592,80 Euro
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 7.500,00 Euro)	547,20 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	1.160,00 Euro
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	220,40 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.380,40 Euro</b>

## 2. Zurückverweisung

Häufigster Anwendungsfall des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG ist der der Zurückverweisung in Verfahren nach Teil 3 VV RVG. Hebt ein Rechtsmittelgericht eine Entscheidung der Vorinstanz auf und verweist es die Sache zur erneuten Entscheidung an das zuvor befassende Gericht zurück, liegt nach § 21 Abs. 1 RVG eine neue Angelegenheit vor, in der die Gebühren erneut entstehen. Allerdings ist die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor Zurückverweisung auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens nach Zurückverweisung anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG).

Liegen zwischen der Beendigung der Vorinstanz und der Zurückverweisung jedoch mehr als zwei Kalenderjahre, ist die Anrechnung ausgeschlossen. Die Verfahrensgebühr nach Zurückverweisung kann dann anrechnungsfrei abgerechnet werden (OLG Köln OLGR 2009, 601 = MDR 2009, 1365; OLG Düsseldorf, AGS 2009, 212 = OLGR 2009, 455 = NJW-Spezial 2009, 220 = RVGprof. 2009, 93 = RVGreport 2009, 181;

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18. 2. 2010 – I-24 W 2/10; OLG München AGS 2006, 369 = OLGR 2006, 681 = AnwBl 2006, 588 = FamRZ 2006, 1561; unzutreffend FG Köln EFG 2012, 2237 = StE 2012, 618).

**Beispiel:** Gegen das im November 2013 ergangene Urteil des LG hatte der Beklagte Berufung eingelegt. Das OLG hat das landgerichtliche Urteil im März 2016 aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen. Dort wird das Verfahren fortgesetzt.

Zwar ist nach Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG vorgesehen, dass im Falle einer Zurückverweisung die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor Zurückverweisung auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens nach Zurückverweisung anzurechnen ist. Eine Anrechnung dieser Verfahrensgebühr scheidet hier jedoch wiederum gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG aus, da zwischen dem Erlass des landgerichtlichen Urteils und der Zurückverweisung mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind.

## I. Verfahren vor Zurückverweisung

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (7.500,00 Euro)	592,80 Euro
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (7.500,00 Euro)	547,20 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	1.160,00 Euro
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	220,40 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.380,40 Euro</b>

## II. Verfahren nach Zurückverweisung

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (7.500,00 Euro)	592,80 Euro
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (7.500,00 Euro)	547,20 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	1.160,00 Euro
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	220,40 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.380,40 Euro</b>

## 3. Selbstständiges Beweisverfahren

Der Anrechnungsausschluss kann auch im selbstständigen Beweisverfahren zu beachten sein, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre vergehen bis das Hauptsacheverfahren eingeleitet wird (so schon zur BRAGO: OLG Zweibrücken AGS 2000, 64 = JurBüro 1999, 414).

**Beispiel:** Der Anwalt war in einem selbstständigen Beweisverfahren über Baumängel in Höhe von 30.000,00 Euro tätig. Nach Erhalt des Gutach-

Fortsetzung nächste Seite

Anzeige

**RA-MICRO**  
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München  
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

tens im Oktober 2013 führen die Parteien außergerichtliche Verhandlungen über die Mängelbeseitigung. Im Januar 2016 kommt es dann doch zum Hauptsacheverfahren.

Da zwischen der Beendigung des Beweisverfahrens und der Einleitung des Hauptsacheverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind, unterbleibt auch hier gem. § 15 Abs. 5 2 VV RVG die an sich nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG vorgesehene Anrechnung der Verfahrensgebühr. Die Verfahrensgebühr im Hauptsacheverfahren entsteht anrechnungsfrei.

## I. Selbständiges Beweisverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (30.000,00 Euro)	1.121,90 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	1.141,90 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	216,96 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.358,86 Euro</b>

## II. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (30.000,00 Euro)	1.121,90 Euro
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (30.000,00 Euro)	1.035,60 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	2.177,50 Euro
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	413,73 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>2.591,23 Euro</b>

## IV. Fristberechnung

Der Beginn der Zweijahresfrist ist in der Regel einfach zu ermitteln, da es hier nur auf das Jahresende des erledigenden Ereignisses ankommt. Problematischer kann die Berechnung des Zeitpunkts sein, in dem der Auftrag zur weiteren Tätigkeit beginnt.

Soweit für die weitere Tätigkeit ein gesonderter neuer Auftrag erteilt worden ist, dürften sich keine Schwierigkeiten ergeben, da dann auf das Datum der Auftragserteilung abzustellen ist.

War für die weitere Angelegenheit dagegen bereits ein bedingter Auftrag erteilt, kommt es auf den Bedingungseintritt an (§ 158 BGB). Dabei ist fraglich ob darauf abzustellen ist, wann der weitere Verfahrensschnitt beginnt oder darauf, wann der Anwalt davon Kenntnis erlangt.

**Beispiel:** Gegen das in 2013 ergangene Urteil des OLG hatte der Beklagte Revision eingelegt. Der BGH hebt das Urteil des OLG im Dezember 2015 auf und verweist die Sache an das OLG zurück. Der Instanzanwalt erhält davon erst im Januar 2016 Kenntnis.

Stellt man auf die objektive Lage ab, wäre die Frist von zwei Kalenderjahren nicht verstrichen, jedenfalls dann, wenn man davon ausgeht, dass die Akten noch im Dezember 2015 wieder beim OLG eingegangen sind. Da ein Anwalt vor Kenntnis seiner Beauftragung jedoch nicht tätig werden kann, dürfte es wohl zutreffend sein, auf den Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme abzustellen (so OLG Hamburg AGS 2014, 267 = ZfSch 2014, 410 = MDR 2014, 808 = JurBüro 2014, 412 = NJW-Spezial 2014, 412 = RVGreport 2014, 265). Damit wäre dann die Frist von zwei Kalenderjahren abgelaufen.

Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn der Anwalt die Kenntniserlangung treuwidrig verhindert hat. Dann dürfte gem. § 161 Abs. 1 BGB auf den früheren Zeitpunkt abzustellen sein, in dem er bei treuem Verhalten Kenntnis erlangt hätte.

## V. Fazit

Fälle, in denen der Anrechnungsausschluss des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eingreift, sind in der Praxis nicht selten und können in den verschieden-

sten Verfahrenskonstellationen auftreten. Die hier aufgezeigten Beispiele betreffen nur die am häufigsten auftretenden Fälle. Der Anwalt sollte daher bei länger andauernden Mandaten immer die Ausschlussklausel des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG im Blick haben und sorgfältig prüfen, ob danach nicht ein Anrechnungsausschluss in Betracht kommt.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Der Austausch von Fenstern ist, sofern die Eigentümergemeinschaft für den Außenanstrich zuständig ist, in der Regel Sache der Eigentümergemeinschaft

Der Beklagte ist Inhaber von zwei Eigentumswohnungen im neunten und zwölften Stockwerk eines Mehrfamilienhauses in der Titulelstraße in München. Ohne Beschluss der Eigentümergemeinschaft baute er im Jahr 2012 in der Wohnung im zwölften Stock die alten Holz-Alu-Fenster aus. Diese hatten keinen Mittelsteg, waren flächenbündig und alufarben. Er ließ weiße Kunststoffenster mit Mittelsteg und ohne rahmen- und flächenbündige Ausführung einbauen. In Ziffer 2b der Gemeinschaftsordnung werden die Eigentümer zur Instandhaltung und Instandsetzung auch der Außenfenster verpflichtet, jedoch mit Ausnahme des Außenanstrichs, der Sache der Eigentümergemeinschaft sei. In V.5. der Gemeinschaftsordnung für das Gebäude steht: „Sofern in dieser Gemeinschaftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, darf der Wohnungseigentümer die äußere Gestalt des Bauwerks oder seine im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Bestandteile - insbesondere die Farbe der außerhalb des Sondereigentums sichtbaren Anstriche - nicht ändern.“

Die Eigentümergemeinschaft verlangte von dem beklagten Eigentümer der Wohnung mit Schreiben vom 13.12.2013, dass er die neuen Fenster beseitigt und den alten Zustand wiederherstellt. Der Eigentümer widersetzte sich diesem Verlangen und kündigte an, auch in seiner zweiten Wohnung im neunten Stockwerk die Fenster auszu-tauschen. Kurz darauf baute er auch in der zweiten Wohnung die gleichen Fenster wie in der Wohnung im zwölften Stock ein. Er ist der Meinung, dass der Austausch der Fenster nicht zu einer optischen Störung geführt hat. In der Wohnanlage sei keine einheitliche Fassadengestaltung vorhanden. Im Übrigen wäre der Rückbau der Fenster aufgrund der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen mit einem immensen technischen Aufwand verbunden, deswegen unverhältnismäßig und verstoße gegen Treu und Glauben.

Die Eigentümergemeinschaft erhob Klage gegen den Miteigentümer auf Beseitigung der neuen Fenster und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf eigene Kosten.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab der Eigentümergemeinschaft Recht.

Die Fenster nebst Rahmen stünden zwingend im Gemeinschaftseigentum. Dies habe zur Folge, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer für ihren Austausch zuständig sei. Ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft, der die baulichen Veränderungen genehmigt, läge nicht vor und sei auch nicht entbehrlich. Ein Beschluss wäre nur dann nicht notwendig gewesen, „wenn die Vorbefassung der Eigentümerversammlung dem Eigentümer ausnahmsweise unzumutbar ist, weil etwa im Einzelfall eindeutig und ohne weitere Prüfung feststeht, dass keinerlei Nachteile im Sinne des § 14 Nr. 1 WEG ausgelöst

werden, wie dies zum Beispiel bei einem Nagel oder Dübel in der Außenmauer des Hauses der Fall sein kann“ so das Gericht.

„Weist die Gemeinschaftsordnung - wie vorliegend in Ziffer V. 2 b) - die Pflicht zur Instandhaltung und Instandsetzung der Fenster nebst Rahmen in dem räumlichen Bereich des Sondereigentums den einzelnen Wohnungseigentümern zu und nimmt dabei den Außenanstrich aus, ist die vollständige Erneuerung der Fenster im Zweifel Sache der Gemeinschaft (...). Behält sich die Gemeinschaft schon den Außenanstrich vor, gilt dies erst recht für die vollständige Erneuerung. Mit einer solchen Regelung wollen die Wohnungseigentümer nämlich die einheitliche Außenansicht des Gebäudes sicherstellen“, so die Urteilsbegründung. Da der Eigentümer damit keinen Anspruch auf die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen hat, sei das Beseitigungsverlangen auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Urteil des Amtsgerichts München vom 07.11.2014  
Aktenzeichen 481 C 12070/14 WEG

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 49/2016 vom 24. Juni 2016)

**BayLSG: Die Genehmigungsfiktion im Krankenversicherungsrecht setzt voraus, dass die Krankenkasse nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen entschieden hat. Die Entscheidung muss aber nicht innerhalb der Frist dem Versicherten zugegangen sein**

#### Der Sachverhalt:

Krankenkassen sollen über Leistungsanträge ihrer Versicherten in kurzer Bearbeitungszeit entscheiden. Um dieses Ziel durchzusetzen hat der Gesetzgeber mit dem Patientenrechtegesetz den Kassen eine dreiwöchige Frist auferlegt. Ergeht in dieser Zeit keine Entscheidung, gilt der Antrag als genehmigt. Nur wenn der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) eingeschaltet wird, erweitert sich die Frist auf fünf Wochen. Wann aber sind diese Fristen abgelaufen? Muss die Entscheidung getroffen sein oder muss der Bescheid nachweislich fristgerecht zugegangen sein? Dazu hat das Bayerische LSG eine richtungweisende Entscheidung getroffen:

In einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz begehrte der Antragsteller die Versorgung mit einem für seine Erkrankung nicht zugelassenen Arzneimittel. Die Krankenversicherung hatte nach Einschaltung des MDK innerhalb von drei Wochen den Antrag abgelehnt und den Bescheid versendet. Der Postdienstleister hatte die Ausliefe-

rung eines Schreibens an den Versicherten zwei Tage darauf dokumentiert. Kurz darauf wandte sich der Antragsteller an einen Rechtsanwalt, der bei der Krankenversicherung um eine Entscheidung im Sinne des Antragstellers bat. Die Krankenversicherung versandte nunmehr den ablehnenden Bescheid auch an den Bevollmächtigten. Als er dort einging, war bereits ein Zeitraum von über 5 Wochen verstrichen. Daraufhin machte der Antragsteller das Eintreten einer Genehmigungsfiktion geltend, da die Krankenversicherung nicht rechtzeitig entschieden habe, der Bescheid sei dem Antragsteller nicht zugegangen und erstmals gegenüber dem Bevollmächtigten bekanntgegeben worden. Das Sozialgericht (SG) hat die Krankenversicherung verpflichtet, den Versicherten mit dem Medikament zu versorgen. Hiergegen hat die Krankenversicherung Beschwerde eingelegt.

#### Die Entscheidung:

Das Bayerische Landessozialgericht hat den Beschluss des SG aufgehoben und entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Medikamentenversorgung habe. Insbesondere sei keine Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3 a SGB V eingetreten, da die Krankenversicherung rechtzeitig über den Antrag entschieden habe. Die Genehmigungsfiktion knüpfe an eine verspätete Entscheidung der Krankenversicherung an, nicht jedoch an den Zugang der Entscheidung beim Versicherten innerhalb der in § 13 Abs. 3 a SGB V genannten Fristen. Der Gesetzgeber habe der Krankenversicherung einen bestimmten Zeitraum für die Entscheidung über die Anträge der Versicherten eingeräumt, die nicht durch Postlaufzeiten verkürzt sei, sondern vollumfänglich für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stehe. Die Genehmigungsfiktion trete nur ein, wenn die Krankenversicherung zu spät entscheidet. Das Risiko der zeitnahen Zustellung der Entscheidung trage die Krankenversicherung insoweit nicht.

BayLSG, Beschluss vom 25.04.2016, L 5 KR 121/16 B ER

(Quelle: BayLSG, PM 04/2016 vom 25. Mai 2016)

#### BayLSG: Wer zahlt für die Unterbringung im Frauenhaus?

Wenn eine Hilfeempfängerin mit ihren Kindern vor häuslicher Gewalt in ein Frauenhaus flüchtet, stellt sich im Erstattungsstreit zwischen mehreren Jobcentern (JC) die Frage, wer die Kosten hierfür endgültig zu tragen hat. Der Gesetzgeber hat hierzu eine Regelung getroffen, nach der die Herkunftskommune die Kosten tragen soll.

Eine Hilfeempfängerin wurde in H. Opfer häuslicher Gewalt und floh mit ihren drei minderjährigen Kindern mit Hilfe der Polizei am 15.04.2013 von zu Hause. Nach jeweils einwöchigen Aufhalten

**beA kommt...**  
**Sie haben Probleme?**

**Wir helfen Ihnen bei der  
Umsetzung in Ihrer Kanzlei!**

**Weitere Informationen:  
[www.beratung-bea.de](http://www.beratung-bea.de)**



bei Verwandten in unterschiedlichen Städten fand sie am 01.05.2013 Aufnahme in einem Frauenhaus in S. Das JC S. gewährte im Rahmen der Arbeitslosengeld II-Zahlung die Nutzungsentgelte für das Frauenhaus, forderte diese Kosten aber vom JC H. zurück. Dieses verweigerte die Erstattung, weil die Hilfeempfängerin nicht zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in H. gehabt habe. Sie habe sich am 20.04.2013 polizeilich in H. abgemeldet.

Das Bayer. Landessozialgericht hat – wie zuvor das Sozialgericht Nürnberg – entschieden, dass das JC der Herkunftskommune die Kosten für die Aufnahme im Frauenhaus zu tragen hat. Die Flucht einer von häuslicher Gewalt betroffenen Person schließt nicht aus, dass diese zum gewalttätigen Partner zurückkehre. Die kurzen Zwischenaufenthalte bei Verwandten hätten keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfängerin begründet.

Der Gesetzgeber habe auch ins Kalkül gezogen, dass die Flucht vor häuslicher Gewalt nicht zwangsläufig übergangslos in einem Frauenhaus ende, sondern vorübergehend über mehrere Stationen führen könne, die allenfalls einen tatsächlichen Aufenthalt begründen könnten. Es gehe um den finanziellen Schutz des Aufnahmeortes.

Bayer. LSG Urteil vom 06.04.2016, L 11 AS 355/15

(Quelle: Bay. LSG, PM 5/2016 vom 21. Juni 2016)

## **BGH: Übertragung von Schriftsätzen per Telefax**

Wird ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax übermittelt, genügt es für die Ausgangskontrolle, dass ein vom Faxgerät des Absenders ausgedrucktes Sendeprotokoll die ordnungsmäßige Übermittlung an den Adressaten belegt und dieses vor Fristablauf zur Kenntnis genommen wird.

Im vorliegenden Fall war die Übertragung eines per Telefax mit "Berufsbegründungsschrift" überschriebenen Schriftsatzes mittendrin abgebrochen, weswegen insbesondere die Unterschrift fehlte. Nach Ansicht des BGH hat ein Rechtsanwalt das seinerseits Erforderliche getan, wenn er bei der Verwendung eines funktionsfähigen Sendegerätes und korrekter Eingabe der Empfänger Nummer so rechtzeitig mit der Übertragung beginnt, dass unter normalen Umständen mit dem Abschluss der Übertragung bei Fristende zu rechnen ist. Zudem müsse vor Streichung der Frist im Fristenkalender eine Ausgangskontrolle erfolgen. Hierfür reiche es aus, wenn ein vom Faxgerät des Absenders ausgedrucktes Sendeprotokoll die ordnungsgemäße Übermittlung belegt und dieses vor Fristablauf zur Kenntnis genommen wird. Trage ein Sendebericht den Vermerk "OK", könne es dem Rechtsanwalt nicht angelastet werden, wenn es bei dem elektronischen Übertragungsvorgang dennoch zu - nicht aus dem Sendeprotokoll ersichtlichen - Fehlern komme. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schriftstück trotz eines mit einem "OK"-Vermerk versehenen Sendebericht den Empfänger nicht erreiche, sei so gering, dass sich der Rechtsanwalt auf den Vermerk verlassen dürfe.

BGH, Beschl. v. 01.03.2016 - VIII ZB 57/15

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 10/2016 v. 25.05.2016)

## **BGH: Partnerschaftsgesellschaft zwischen Rechtsanwalt und Arzt/Apotheker ist im Register einzutragen**

Der BGH hat nun den Beschluss des BVerfG umgesetzt und das Registergericht angewiesen, die bereits im Jahre 2010 angemeldete Partnerschaftsgesellschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einem Arzt und Apotheker in das Partnerschaftsregister einzutragen.

Vorausgegangen war diesem Beschluss ein jahrelanger Instanzenzug. Im Januar 2016 hatte das BVerfG (Beschl. v. 12.01.2016 - 1 BvL 6/13) schließlich festgestellt, dass das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt, soweit es Rechtsanwältinnen eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten oder mit Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt. Das BVerfG hatte betont, dass der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit unverhältnismäßig sei. Der Gesetzgeber habe den Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen mit anderen Berufsgruppen - insbesondere mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern - in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen. Im Vergleich hierzu berge eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen mit Ärzten und Apothekern keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertige. Der BGH hielt nun infolgedessen fest, dass die Ausübung des selbstständigen Berufs des Apothekers bei gutachterlicher und fachlich beratender Tätigkeit die Ausübung eines Freien Berufs i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG darstellt.

BGH, Beschl. v. 12.04.2016 - II ZB 7/11

Siehe hierzu auch die Presseerklärung der BRAK (Nr. 1, v. 02.02.2016) <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2016/presseerklaerung-1-2016/>.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 11/2016 v. 08.06.2016)

## **BGH: Nichtigkeit des Anwaltsvertrags bei Interessenkollision**

Der BGH hat nun eine jahrelang offen gelassene Rechtsfrage nun entschieden. Ein Anwaltsvertrag, der gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen verstößt, ist nichtig. In dem konkret entschiedenen Fall kam es am Ende aber auf diese Frage nicht an, weil der zwischen Mandant und Anwalt geschlossene Vertrag vom BGH als Handelsvertretervertrag eingestuft worden ist.

Das BGH-Urteil vom 12. Mai 2016 (IX ZR 241/14) veröffentlicht das Anwaltsblatt im Juli-Heft mit einer Anmerkung von Dr. Christian Deckenbrock (AnwBl 2016, 594).

(Quelle: DAV Depesche Nr. 24/16 vom 23. Juni 2016)

## **BGH: Abträgliche Äußerung eines Rechtsanwalts**

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Anwaltsnotar, die beide am selben Ort im Bereich des Immobilienrechts tätig sind, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn sich abträgliche Äußerungen des Rechtsanwalts über die Notartätigkeit nachteilhaft auch im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit des Anwaltsnotars auswirken können.

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Rechtsanwalt u.a. wie folgt in einem Zeitungsartikel über einen Anwaltsnotar geäußert: „Ich halte das für organisierte Wirtschaftskriminalität, bei der gezielt Anleger ruiniert werden“. Der Betroffene hatte daraufhin auf Unterlassung geklagt. Der BGH betonte nun, dass der gegenüber einem Anwaltsnotar in einem Zeitungsartikel erhobene Vorwurf kriminellen Handelns und einer gezielten Ruinierung von Anlegern besonders schwer wiegen und auch in Abwägung mit der Meinungsfreiheit einen Unterlassungsanspruch wegen Herabwürdigung eines Mitbewerbers begründen kann, wenn dieser Bewertung im Kontext der Äußerung eine sachliche Grundlage fehlt. Zudem stellte der BGH fest, dass eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vorliegt, wenn ein Rechtsanwalt seine Kontakte zu Medien nutzt, um über eine Berichterstattung zu aktuellen Rechtsstreitigkeiten vorrangig potentielle Mandanten auf seine anwaltliche

# 12. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2016

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\*

**Mittwoch, 27. Juli 2016:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA ArbR Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grüßworte von **Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth**, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

**09:15** bis 10:15 Uhr | *Notarassessor Carlo Scheiternig, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

**Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben des BMJV**

anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:30 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

**Typische Fehlerquellen bei der Regelung erbrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren**

anschließend Diskussion

**11:30** bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

**11:45** bis 12:45 Uhr | *Prof. Dr. Knut Werner Lange, Bayreuth*

**Ausgewählte Probleme bei der Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen**

anschließend Diskussion

**12:45** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:15 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karczewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

**Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes**

anschließend Diskussion

**15:15** bis 16:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, München*

**Ausgewählte Probleme aus dem Bereich Wechselbezüglichkeit und Ersatzerbfolge sowie Zwangsvollstreckung mit erbrechtlichem Bezug**

anschließend Diskussion

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

**Neueste Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht**

anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

## Tagungsort

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

## Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



BayerischerAnwaltverband

Anmeldung bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

**MAV GmbH**  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV VII/2016

14 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

**12. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 27. Juli 2016:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Dienstleistung aufmerksam zu machen. Denn bei objektiver Betrachtung liege der für die Annahme einer geschäftlichen Handlung notwendige funktionale Zusammenhang mit der Förderung des Bezugs von Dienstleistungen vor.

BGH, Urteil vom 31.03.2016 – I ZR 160/14

(Quelle: RAK München, Newsletter 05/2016 vom 31.05.2016)

## **BGH: Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers**

Die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers gehört im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers.

Gem. § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch Gesetz erlaubt wird. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die Frage, ob eine Nebenleistung vorliege, ist dabei nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang der Leistung mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Eine Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers gehöre jedoch nach Ansicht des BGH - jedenfalls im Bereich der Textilhaftpflichtversicherung - nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild.

BGH, Urt. v. 14.01.2016 - I ZR 107/14

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 12/2016 v. 22. Juni 2016)

## **BVerwG: Bundesnachrichtendienst muss über Herkunft und Empfänger von Daten nur ausnahmsweise Auskunft erteilen**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die Erteilung von Auskünften des Bundesnachrichtendienstes (BND) über Herkunft und Weitergabe personenbezogener Daten nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Der Kläger ist Abgeordneter des Deutschen Bundestages und dort Mitglied der Fraktion DIE LINKE. Er beehrte von dem beklagten BND Auskunft über seine dort gespeicherten personenbezogenen Daten sowie darüber, ob und in welchem Umfang der BND seine Daten an die National Security Agency (NSA) der USA weitergegeben bzw. von dieser Organisation erhalten hat. Der BND erteilte dem Kläger Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten, lehnte aber eine Auskunftserteilung zu einem Datenaustausch zwischen dem BND und der NSA ab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben und sein Auskunftsbegehren hinsichtlich des Datenaustausches weiterverfolgt.

Das in diesem Verfahren erstinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Im BND-Gesetz sind Angaben über die Herkunft und die Empfänger von Übermittlungen personenbezogener Daten von der Auskunftspflicht des BND ausgenommen. Die Regelung dient v.a. dem Schutz der Arbeitsweise des BND, die Geheimhaltung verlangt. Zwar kann der Kläger sich grundsätzlich auch auf einen aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleitenden Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Auskunftsbegehren stützen. Aber auch hier kommt nach der in der genannten Ausschlussregelung zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers dem Geheimhaltungsinteresse im Regelfall Vorrang zu. Für einen Ausnahmefall muss der Betroffene aufzeigen, dass er die Aus-

kunft über die Herkunft und die Empfänger der gespeicherten personenbezogenen Daten zur Vermeidung gewichtiger Nachteile benötigt. Derartige Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Vortrag des Klägers nicht. Sie sind weder aufgrund des Inhalts der mitgeteilten Daten noch mit Blick auf die Stellung des Klägers als Bundestagsabgeordneter ersichtlich.

BVerwG 6 A 7.14 - Urteil vom 15. Juni 2016

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 53/2016 vom 15. Juni 2016)

## **BSG: Betrieb einer Solaranlage kann Elterngeld mindern**

Die Klägerin bezog neben ihrem Gehalt aus einer abhängigen Beschäftigung Gewinneinkünfte aus dem Betrieb einer Solaranlage. Der beklagte Landkreis berechnete deshalb das Elterngeld für ihr im August 2013 geborenes Kind auf der Grundlage des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums, dem Jahr 2012. Die Einkünfte der Klägerin im Jahr 2013 blieben damit außer Betracht.

Anders als die Vorinstanzen hat der 10. Senat des BSG die Wahl dieses Bemessungszeitraums in seiner Sitzung vom heutigen Tag bestätigt und auf die Revision des beklagten Landkreises die auf höheres Elterngeld gerichtete Klage abgewiesen. Das Gesetz schreibt diesen Bemessungszeitraum seit der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10. September 2012 bei sogenannten Mischeinkünften aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung zwingend vor. Die damit in atypischen Einzelfällen verbundenen Belastungen - bei der Klägerin ein Verlust von immerhin mehreren Tausend Euro Elterngeld - sind durch das gesetzgeberische Ziel der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Az.: B 10 EG 8/15 R, D.D. ./ Landkreis Göttingen

(Quelle: Bundessozialgericht, Medieninformation Nr. 11/16 v. 21. Juni 2016)

## **EGMR: Telefongespräch zwischen Anwalt und Mandant durfte transkribiert werden**

Die Überwachung und Verschriftlichung eines Telefongesprächs zwischen einer Rechtsanwältin und ihrem einer Straftat verdächtigen Mandanten hat das Recht zweier Anwälte auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gem. Artikel 8 EMRK nicht verletzt. Dies befand eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter Vorsitz der deutschen Richterin Nussberger einstimmig im Fall Versini-Campinchi and Crasnianski v. France (Beschwerdenr. 49176/11). Sie begründete dies damit, dass die Transkription darauf beruht habe, dass die Gesprächsinhalte Anlass zu der Annahme gegeben hätten, dass die Anwältin eine Straftat begangen habe. In dem Fall war der Mandant, Geschäftsführer eines Fleischproduzenten, des Imports BSE-infizierten Rindfleisches verdächtigt und aufgrund dessen seine Telekommunikation, u.a. mit seiner Anwältin, abgehört worden. In dem Gespräch mit seiner französischen Anwältin tätigte diese - veranlasst durch einen Kollegen - Äußerungen über Gesprächsinhalte mit Dritten, die sie in Haft besucht habe. Dies begründete den Verdacht der Verletzung der französischen Strafprozessordnung und des Berufsgeheimnisses, so dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. In diesem wurde das transkribierte Gespräch mit dem Mandanten verwendet. Zu Recht, so der EGMR, denn die Anwältin hätte wissen können, dass die Telekommunikation vermutlich überwacht werde. Zugleich hatten sich die zuständigen nationalen Gerichte versichert, dass die Transkription nicht die Beschuldigtenrechte des Mandanten verletzte, da die Äußerung der Anwältin nicht im Rahmen der Ausübung der Beschuldigtenrechte erfolgt sei.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 21/2016 vom 17. Juni 2016)

## **EUGH: DocMorris zum Dritten**

Eine wie in § 78 Arzneimittelgesetz (AMG) i.V.m. der deutschen Arzneimittelpreisverordnung vorgesehene nationale Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel stellt ein Handelshemmnis für Arzneimittel aus anderen Mitgliedstaaten dar und ist daher nicht mit den Art. 34 und 36 AEUV vereinbar. Dies stellte Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2016 in einem Vorabentscheidungsersuchen (C-148/15) des OLG Düsseldorf (Az.: I-20 U 149/13) fest. Diesem lag der Fall zugrunde, dass die Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. auf Basis einer Kooperation mit der niederländischen Internetversandapotheke DocMorris ihren Mitgliedern ein Bonussystem vorstellte, wonach diese bei Bezug bestimmter Medikamente von DocMorris Vergünstigungen erhielten, die geringer als die einheitlich festgelegten Apothekenabgabepreise ausfielen. Die nationale Preisbindung der Arzneimittel stellt nach Ansicht Szpunars eine Maßnahme dar, die dazu führt, den Marktzugang von Internet-Apotheken, die typischerweise im Ausland ansässig sind, zu blockieren oder zumindest zu verengen, um eine lebensfähige Struktur von Präsenz-Apotheken zu erhalten und wirke sich daher indirekt diskriminierend auf nicht-deutsche Apotheken aus. Eine solche Maßnahme lasse sich weder mit einer Kostenkontrolle im Gesundheitssektor noch mit der Qualität und der gleichmäßigen Patientenversorgung rechtfertigen und erweise sich insbesondere im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ungeeignet.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 21/2016 vom 17. Juni 2016)

## **Interessantes**

### **Untersuchung der Entwicklung der Mediation in Deutschland**

Die Bundesregierung ist nach § 8 Abs. 1 des Mediationsgesetzes verpflichtet, dem Bundestag bis zum 26. Juli 2017 über die gesetzlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren zu berichten.

In Vorbereitung dieses Evaluationsberichtes hat das BMJV das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer mit der Erstellung einer rechtstatsächlichen Untersuchung beauftragt. Das Institut wird nun im Zeitraum eines Jahres die Entwicklung der Mediation in Deutschland untersuchen. Insbesondere soll geprüft werden, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren nötig sind. Hierbei wird auch die in Kürze zu erlassende Verordnung über die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren zu berücksichtigen sein.

Die BRAK wird das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung unterstützen und die Erfahrungen und Expertise der Kolleginnen und Kollegen in die Evaluation einbringen.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 10/2016 v. 25.05.2016)

### **Vorgeschlagene Reformen des Berufsrechts entsprechen überwiegend den Wünschen der Anwältinnen und Anwälte**

Die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) jüngst vorgeschlagenen Reformen des anwaltlichen Berufsrechts können auf breite Zustimmung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hoffen. Dies belegen empirische Erhebungen des Soldan Instituts.

Danach halten es 86 % der Rechtsanwälte für sinnvoll, künftig von neu zugelassenen Robenträgern den Nachweis von Kenntnissen des anwaltlichen Berufsrechts zu verlangen. Ein Reformvorschlag des BMJV sieht vor, dass junge Rechtsanwälte spätestens ein Jahr nach Zulassung den Besuch eines mindestens zehnstündigen Berufsrechtskurses belegen müssen. Mehr als ein Drittel der Rechtsanwälte plädiert sogar für einen größeren zeitlichen Umfang. „In einer früheren Studie haben 72 Prozent aller Rechtsanwälte selbstkritisch eingeräumt, dass ihre Berufsrechtskenntnisse beim Berufseinstieg unzureichend waren. Es ist daher folgerichtig und lange überfällig, dass der Gesetzgeber sich internationalen Standards anpasst,“ erklärt der Direktor des Soldan Instituts Prof. Dr. Matthias Kilian.

Auf große Akzeptanz stößt auch der Vorschlag des Ministeriums, bei Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammern künftig Briefwahl zu ermöglichen. Hierdurch soll die demokratische Legitimation der Kammervorstände verbessert werden, da Kammerversammlungen, in denen die Wahlen bislang stattfinden, traditionell nur schwach besucht sind. 69 Prozent der Rechtsanwälte, die bislang nicht an Kammerversammlungen teilnehmen, haben in einer Befragung des Soldan Instituts mitgeteilt, bei Einführung der Briefwahl künftig von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Institutsdirektor Kilian weist darauf hin, dass dies zu Umbrüchen in den Vorständen und Präsidien der Kammern führen kann. „Auch wenn abzuwarten bleibt, wieviele Anwälte am Ende tatsächlich wählen - in Folge der Einführung der Briefwahl würden sich nach unseren Erhebungen deutlich mehr jüngere Rechtsanwälte und mehr Kollegen aus dem ländlichen Raum an den Wahlen beteiligen. Sie bevorzugen möglicherweise andere Kandidaten als die Rechtsanwälte, die bislang das Gros der aktiv an Wahlen teilnehmenden Anwälte ausmachen“, so Kilian.

Verständnis zeigen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch für den Vorschlag des BMJV, eine kontrollierte und sanktionierbare Fortbildungspflicht einzuführen. So wünschen sich nur 20 Prozent der Befragten, dass es bei dem bislang faktisch beliebigen Umfang der Fortbildung bleibt. Im Mittel können sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einer jährlichen Fortbildungspflicht von 28,8 Stunden anfreunden. „Da sich eine große Mehrheit der Anwaltschaft bereits heute freiwillig in diesem Umfang fortbildet, ist dieses Meinungsbild nur auf den ersten Blick überraschend“, so Kilian weiter.

Auf eher geringe Zustimmung stößt dagegen der weitere Vorschlag des Ministeriums, dass Rechtsanwaltskammern künftig Verstöße gegen die Fortbildungspflicht mit einer Geldbuße bis zu 2.000 EUR ahnden dürfen. Bislang können die Kammern Berufspflichtverstöße ihrer Mitglieder nur mit missbilligenden Belehrungen oder Rügen sanktionieren, während Geldbußen den Anwaltsgerichten vorbehalten sind. Lediglich 33 Prozent der Rechtsanwälte würden es begrüßen, wenn die Sanktionsmöglichkeiten der Kammern ausgeweitet würden. Allerdings zielt der aktuelle Reformvorschlag lediglich darauf, Verstöße gegen die Fortbildungspflicht, nicht aber beliebige Berufspflichtverstößen mit Geldbuße ahnden zu können.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 01. Juni 2016)

### **Wettbewerb für erfolgreiche Kanzleigründer Interessierte können sich bis zum 15. August bewerben**

Junge Anwälte, die den Sprung in die Selbständigkeit gewagt haben, können sich in diesem Jahr wieder für den Soldan Kanzlei-Gründerpreis bewerben. Diesen begehrten Preis verleiht der Kanzleispezialist Soldan aus Essen zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein / Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung nun zum 8. Mal. Eine Fachjury entscheidet über die besten Gründungskonzepte und die überzeugendsten wirtschaftlichen Ergebnisse der Teilnehmer. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Zeitraum zwischen 2012 und 2014 allein oder mit anderen Partnern eine Kanzlei gegründet haben, können sich bis zum 15. August unter



[www.kanzleigruenderpreis.de](http://www.kanzleigruenderpreis.de) bewerben. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 21. und 22. Oktober in Hannover statt. Für die Gewinner der ersten drei wurden Soldan-Gutscheine von 5.000, 3.000 und 2.000 Euro ausgelobt.

Mit dem Kanzlei-Gründerpreis wollen die Veranstalter auch ein Zeichen setzen. Denn immer weniger junge Anwälte sind heute bereit eine eigene Kanzlei zu gründen. Aus den Erhebungen des Soldan Instituts geht hervor, dass die Mehrheit lieber als angestellter oder freier Mitarbeiter in einer bereits etablierten Kanzlei arbeitet. „Der Soldan Kanzlei-Gründerpreis soll Anwälte zur Selbständigkeit ermutigen“, sagt Soldan-Geschäftsführer René Dreske. „Er zeigt eindrucksvoll, dass Kanzleigründer mit guten Konzepten und unternehmerischem Know-how auch in einem hart umkämpften Markt erfolgreich sein können.“

(Quelle: Hans Soldan GmbH, PM vom 07. Juni 2016)

## Aus dem Bundesministerium der Justiz

### Stärkung der Beschuldigtenrechte

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni den von Bundesminister Heiko Maas vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichtsrechts beschlossen.

„Die Wahrung der Beschuldigtenrechte ist ein Kernanliegen eines jeden Rechtsstaats. Deutschland ist bei den Verfahrensrechten von Beschuldigten grundsätzlich gut aufgestellt und erfüllt die europäischen Vorgaben weitgehend. Der nun beschlossene Gesetzesentwurf setzt da an, wo wir noch besser werden müssen:

die Kontaktsperre gegenüber dem Verteidiger wird es nach dem Gesetzesentwurf in Zukunft während laufender Hauptverhandlungen nicht mehr geben. Außerdem verankern wir gesetzlich ein ausdrückliches Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen von Beschuldigten und erleichtern den Zugang zu einem Rechtsbeistand. Klar ist: Jeder hat das Recht auf eine umfassende Verteidigung. Mit der heute beschlossenen Gesetzesnovelle verleiht wird diesem Grundsatz einmal mehr Nachdruck.“

**Bundesjustizminister Heiko Maas**

Mit dem Regierungsentwurf werden insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs umgesetzt werden.

Da die Rechtsstellung von Beschuldigten sowie Personen, die zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen werden, in Deutschland bereits jetzt im Wesentlichen den Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU entspricht, macht diese lediglich vereinzelt Änderungen und Ergänzungen erforderlich. Vorgesehen sind daher punktuelle Änderungen in der Strafprozessordnung, im Jugendgerichtsgesetz und im Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beispielsweise soll in der Strafprozessordnung ein ausdrückliches Anwesenheitsrecht des

Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen oder bei Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten verankert werden. Des Weiteren sollen dem Beschuldigten, der vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen möchte, allgemeine Informationen zur Verfügung gestellt werden, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Dabei soll auch auf bestehende anwaltliche Notdienste hingewiesen werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf Änderungen im Schöffengerichtsrecht. Vorgeschlagen wird, die im Gerichtsverfassungsgesetz verankerte verpflichtende Unterbrechung der Schöffentätigkeit nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden zu streichen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten, ein Schöffengericht abzulehnen, erweitert werden.

Weitere Informationen:

[http://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/06152016\\_Beschuldigtenrechte.html](http://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/06152016_Beschuldigtenrechte.html)

(Quelle: <http://www.bmju.de/>)

## Personalia

| 17

### Wechsel an der Spitze des Landesarbeitsgerichts München

Arbeitsministerin Müller ernannt Dr. Harald Wanhöfer zum Präsidenten

Bayerns Arbeitsministerin Emilia Müller ernannte am 04. Mai 2016 den bisherigen Vizepräsidenten Dr. Harald Wanhöfer zum neuen Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München. Er tritt die Nachfolge des Ende Februar 2016 in den Ruhestand getretenen Dieter Moeller an. Bei der Aushändigung der Urkunde im Arbeitsministerium sprach die Ministerin Herrn Dr. Wanhöfer ihren Glückwunsch aus: " Ich freue mich, dass mit Herrn Dr. Wanhöfer eine herausragende Richterpersönlichkeit die Leitung des Landesarbeitsgerichts München übernimmt. Für eine erfolgreiche Amtsführung wünsche ich ihm alles Gute."



Arbeitsministerin Emilia Müller;  
Dr. Harald Wanhöfer  
Foto: StMAS

Dr. Harald Wanhöfer, geboren 1960 in Starnberg, begann seine berufliche Laufbahn 1989 als Akademischer Rat beim Institut für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität München. Ab 1992 war er im Bayerischen Arbeitsministerium tätig und wurde zum 1. September 1996 zum Richter am Arbeitsgericht München ernannt. Ab 2003 war er dort als aufsichtführender Richter tätig. Zum 1. November 2006 wechselte er als Vorsitzender Richter an das Landesarbeitsgericht München. Seit 2014 war Dr. Wanhöfer Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München.

(Quelle: PM Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)

## Amtswechsel am Landgericht Passau

### Bayerns Justizminister Bausback verabschiedet Prof. Dr. Michael Huber und führt Eva-Maria Kaiser-Leucht in ihr neues Amt ein

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 10. Juni im Rahmen einer Feierstunde den Amtswechsel am Landgericht Passau vollzogen. Er verabschiedete **Prof. Dr. Michael Huber**, der am 1. Mai 2016 in den Ruhestand getreten ist. Zugleich führte er **Eva-Maria Kaiser-Leucht** in ihr neues Amt als Präsidentin des Landgerichts Passau ein.

Im Rahmen seiner Laudatio sprach Bausback dem scheidenden Präsidenten **Prof. Dr. Michael Huber** seinen Dank für dessen langjährige Tätigkeit an der Spitze des Landgericht Passau aus: *"Nach insgesamt mehr als 23 Dienstjahren am Landgericht Passau, davon fast 12 Jahre als Präsident, lässt sich ohne Zweifel sagen: Sie haben die in Sie gesetzten Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen. Durch Ihre überragenden juristischen Fähigkeiten, Ihren außerordentlichen Einsatz, Ihre Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit haben Sie alle Herausforderungen souverän und in beeindruckender Weise gemeistert. Dabei lag Ihnen die Ausbildung des juristischen Nachwuchses insbesondere als örtlicher Prüfungsleiter für die Juristischen Staatsprüfungen sowie als Lehrbeauftragter und später Honorarprofessor der Universität Passau besonders am Herzen. Für Ihren überaus großen und vielfältigen Einsatz für die bayerische Justiz möchte ich Ihnen von Herzen danken! Für Ihren Ruhestand wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute!"*

An die neue Präsidentin des Landgerichts Passau, **Eva-Maria Kaiser-Leucht**, gerichtet hob Bausback hervor: *"Wo auch immer Sie in der bayerischen Justiz im Einsatz waren - stets haben Sie Ihre herausragenden fachlichen und menschlichen Qualitäten eindrucksvoll unter Beweis gestellt! So fällt mir die Einschätzung nicht schwer, dass Sie für Ihr neues Amt die allerbesten Voraussetzungen mitbringen. Ich bin sicher, Sie werden an die großen Verdienste Ihres Amtsvorgängers anknüpfen und das Landgericht Passau ebenso hervorragend repräsentieren! Für Ihre neue Aufgabe wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg - und auch das immer notwendige Quäntchen Glück."*

**Prof. Dr. Michael Huber** (67 Jahre) begann seine Justizkarriere 1976 als Richter am Amtsgericht Viechtach und wechselte im Anschluss zur Staatsanwaltschaft Deggendorf. Ab August 1979 war er als Richter am Amtsgericht Freyung und anschließend am Landgericht Passau tätig, bevor er im Oktober 1985 für drei Jahre zum Bundesgerichtshof ging. Danach kehrte er als Richter zum Landgericht Passau zurück, bis er im Januar 1998 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Deggendorf ernannt wurde. Nach langjähriger Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität Passau wurde Herr Prof. Dr. Huber im März 1997 zum Honorarprofessor bestellt. Seit dem 1. Juli 2004 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 2016 hatte Herr Prof. Dr. Huber das Amt des Präsidenten des Landgerichts Passau inne.

**Eva-Maria Kaiser-Leucht** (61 Jahre) trat im Jahr 1984 als Richterin am Amtsgericht Rosenheim in den bayerischen Justizdienst ein. Im weiteren Verlauf ihrer beruflichen Karriere wirkte sie als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Traunstein, als Richterin am Amtsgericht Ebersberg und erneut am Amtsgericht Rosenheim, bevor sie als Gruppenleiterin zur Staatsanwaltschaft Traunstein zurückkehrte. Nach einer Tätigkeit als Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft in München wechselte Frau Kaiser-Leucht am 1. September 2004 als Richterin an das Oberlandesgericht München. Dort übernahm sie auch verschiedene Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Gerichtsorganisation, und wurde im Januar 2010 zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt. Seit Mai 2016 hat Frau Kaiser-Leucht das Amt der Präsidentin des Landgerichts Passau inne.

(Quelle: Bay. Staatsmin. der Justiz, PM 72/16 vom 10. Juni 2016)

## Neues Beiratsmitglied der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

**Dr. Matthias Bartke**, MdB und Justiziar der SPD-Bundestagsfraktion, wurde am 27.04.2016 vom Präsidenten der BRAK zum Mitglied des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ernannt.

Die Ernennung von Herrn Dr. Bartke zum Beiratsmitglied erfolgte, weil Frau Dr. Eva Högl, MdB und stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, ihr Amt als Beiratsmitglied der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf Grund zahlreicher anderer, vor allem politischer Verpflichtungen niedergelegt hat.

Die weiteren Mitglieder des Beirats finden Sie auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ([www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)).

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 10/2016 v. 25.05.2016)

## DAV verleiht Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung am 1. Juni 2016 verlieh der Deutsche Anwaltverein (DAV) in Berlin das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft gleich dreifach. Mit dem Ehrenzeichen werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geehrt, die sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben.

In diesem Jahr wurden zwei deutsche Anwältinnen und ein französischer Kollege ausgezeichnet: **Rechtsanwältin Verena Mittendorf** (Hildesheim), **Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Berlin) und **Avocat Dominique Heintz** (Paris).

### Rechtsanwältin Verena Mittendorf

„Ihre Fähigkeit, anwaltliches Know-how und Menschlichkeit zu vereinen, hat ihr auf allen Ebenen im und außerhalb des DAV große Wertschätzung beschert“, hebt DAV-Präsident Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg in seiner Laudatio hervor.

Als Anwältin muss man das Gesetz und seine Auslegung beherrschen. Das können viele. Was daneben jedoch nicht viele können, ist es Menschen und ihre Gedanken zu verstehen und ihnen auf dieser Ebene zu begegnen. Rechtsanwältin Verena Mittendorf kann beides, und das war für den DAV immer ein großer Gewinn.

Verena Mittendorf wurde unter anderem für ihren unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz ausgezeichnet: Rechtsanwältin Mittendorf war von 1999 bis 2005 Vorsitzende des Hildesheimer Anwaltsvereins und ist auch heute noch dort aktiv. Von 2001 bis 2013 war sie im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins tätig, von 2003 bis 2013 sogar als Vizepräsidentin des DAV und als Schatzmeisterin. Vor allem in dieser Position war ihr versierter Blick auf die Bücher dem DAV eine große Hilfe.

Neben ihrer Tätigkeit im Vorstand des DAV hat Frau Mittendorf zusätzliche Ressourcen freigehalten: Sie war unter anderem Vorsitzende der Jury des Maria-Otto-Preises bis 2014, hat mit großem Einsatz jahrelang die deutsche Anwaltschaft gegenüber der israelischen Juristenvereinigung vertreten und ist seit 2000 zudem Vorstandsmitglied des DAV-Landesverbandes Niedersachsen.

### Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Herausragend ist ihr Einsatz für die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Bürgerrechte. Als Rechtsanwältin zog Frau Peschel-Gutzeit nicht nur mehrfach vor das Bundesverfassungsgericht und brachte beispielsweise den sogenannten Stichtentscheid des Familienvaters zu

## Juli 2016

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
<b>11.07. Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016</b>	12
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident a.D. des LG Passau	
<b>13.07. Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnFG</b>	9
■ RiOLG Wolfgang Dötsch, RiAG Jost Emmerich	
<b>14.07. WEG vor Gericht</b>	11
■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
<b>18.07. Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung</b>	2
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
<b>19.07. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016</b>	2
■ Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des LAG	
<b>21.07. Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspruch</b>	14
■ RiBayLSG Dr. Christian Ziegler	
<b>28.07. „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung ...</b>	6

## Vorankündigung

■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>29.09. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen</b>	13
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
<b>04.10. Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA</b>	15
■ Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.	
<b>05.10. Veränderte Lebensumstände in der erbrechtlichen (zivilrechtlich) Rechtsgestaltung</b>	3
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
<b>06.10. Gesellschaftsrecht 2016 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis</b>	4
■ RA Dr. Christoph Poertgen	
<b>13.10. Rangrücktritt und Patronatserklärung als Sanierungsinstrumente – Gestaltungsempfehlungen und aktuelle Rechtsprechung</b>	5
■ VRiOLG Wolfgang Frahm	
<b>14.10. Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz</b>	10
■ RiBayLSG Dr. Christian Ziegler	
<b>10.11. Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung</b>	7
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>11.11. Finanzberaterhaftung</b>	8

Alle Seminar - Termine des 2. Halbjahres werden in der Ausgabe August/September der MAV Mitteilungen und auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
Familien- und Erbrecht .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	4
<b>Sozialrecht</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	8
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	9
<b>Medizinrecht</b> .....	10
<b>Immobilien</b>	
Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	11
<b>Zivilrecht / Zivilprozessrecht</b> .....	12
<b>Arbeitsrecht</b> .....	14
<b>Mitarbeiter-Seminare</b> .....	15
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	16
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	17
<b>Anmeldeformular</b> .....	18

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensivseminar:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensivseminar:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 17



# Familie und Vermögen

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

**Intensiv-Seminar**

## Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung

18.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

### Einführung:

#### Der Begriff der Patchworkfamilie

### I. Familienrechtliche Fragestellung

#### 1. Gesetzliche Regelungen

- Abstammungsrechtliche Fragen
- Adoptionsrechtliche Fragen
- Unterhaltsrechtliche Fragen
- Sozialrechtliche Fragen
- Verwaltungsrechtliche Fragen
- Vermögensrechtliche Fragen
- Kindschaftsrechtliche Fragen

#### 2. Vertragliche Regelungen

- Der Ehevertrag/Der Scheidungsfolgenvertrag
- Der Partnerschaftsvertrag

### II. Erbrechtliche Fragestellungen

#### 1. Gesetzliche Regelungen

- Das gesetzliche Verwandtenerbrecht
- Das gesetzliche Ehegattenerbrecht
- Das Pflichtteilsrecht

#### 2. Die gewillkürte Erbfolge

- Formen der gewillkürten Erbfolge
- Die Wirksamkeit von Verfügungen
- Der Inhalt von Verfügungen
- Der internationale „Blick“

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 19.07.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR oder FA SteuerR o. FA H- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

### 2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

### 3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

– Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

### 4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

### 5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

### 6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

### 7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 18

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

## Veränderte Lebensumstände in der erbrechtlichen Rechtsgestaltung

05.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Die vielfältigen Lebenssachverhalte bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die (zivilrechtlich) erbrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Dies gilt ganz besonders seit der Anwendung der EuErbVO mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. In diesem Seminar werden die in der Praxis am häufigsten sich ergebenden Veränderungen behandelt.

### Schwerpunkte:

1. Änderungen durch einen internationalen Aufenthaltswechsel in Bezug auf
  - das Erbrechtsstatut
  - das Güterrechtsstatut
  - das Scheidungsstatut
2. Die Fixierung des maßgeblichen Erbstatuts
3. Erbrechtliche Gestaltung bei Trennung und Scheidung
4. Geschiedenentestament
5. Wiederverheiratung des verwitweten Ehegatten

6. Anfechtung bindender Verfügungen von Todes wegen
7. Feststellungsklage nach Testamentsanfechtung
8. Problematische Wiederverheirungsklauseln
9. Problematische Pflichtteilklauseln
10. Lebzeitige Verfügungen des gebundenen Erblässers
11. Behindertentestament
12. Bedürftigentestament
13. Erb- und Pflichtteilsverzicht
14. Selbstständiges Beweisverfahren zu Lebzeiten des Erblässers

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Spezialprobleme im Erbrecht

Aktuelle Spezialprobleme der erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht

30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Die Veranstaltung behandelt besonders praxisrelevante Spezialprobleme des Erbrechts und der dazugehörigen steuerlichen Bezüge. Gute Grundkenntnisse im Erbrecht werden vorausgesetzt, da die Gestaltungsansätze überwiegend komplex sind. Dabei werden sowohl die zivilrechtliche, als auch die steuerlich optimierte Gestaltung erläutert und mit Formulierungsvorschlägen praxisnah ergänzt.

1. Das Erbschaftstervermächtnis
  - Barvermächtnis mit Ersetzungsbefugnis
  - Supervermächtnis
2. Das Geschiedenentestament
  - Verhinderung der Vermögensverwaltung durch den Geschiedenen
  - Verhinderung des Vermögensübergangs auf den Geschiedenen

3. Ausschlagung gegen Abfindung in der Gestaltungspraxis
  - Zivilrechtliche Vorgaben der Ausschlagung
  - Pflichtteil und Zugewinnausgleichsanspruch
  - Erbschaftsteuer
  - Ertragsteuerliche Gefahren
4. Der überschuldete Erbe
  - Verhinderung des Gläubigerzugriffs
  - Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen
5. Erbrechtliche Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften
  - Zivilrecht
  - Steuerrecht

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

## Forts. Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht ...

## 6. Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Gesellschaftsrecht
- Familienrecht
- Vorweggenommene Erbfolge

## 7. Internationale Erbfälle und ErbSt

- Grundsatz
- Die EU-Erbrechts-VO
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 2: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Unternehmensnachfolge 2016**  
Wiederholung: 19.07.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb/StR/H-GesR
- Seite 6: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**  
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 7: **Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung**  
10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 9: **Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG**  
13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso
- Seite 11: **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016**  
11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

## Gesellschaftsrecht 2016 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis

06.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Aus Sicht der Beratungspraxis werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken erörtert.

## 1. Aktienrechtsnovelle 2016

## 2. Panama Papers und 4. Geldwäscherichtlinie

## 3. Neues zu Kapitalerhöhungen

## 4. Unternehmensumwandlungen

## 5. Schnittstellen zum Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 18

RA Dr. Christoph Poertzen (CMS Hasche Sigle, Köln)

## Rangrücktritt und Patronatserklärung als Sanierungsinstrumente – Gestaltungsempfehlungen und aktuelle Rechtsprechung

13.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Gerät ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise, stellt sich oft die Frage von kurzfristig umsetzbaren Sanierungsmaßnahmen. In juristischer Hinsicht rücken hier für den Schuldner, aber auch für seine Gläubiger typischerweise die Instrumente des Rangrücktritts und/oder der Patronatserklärung in den Blick. Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung aus insolvenz- und gesellschaftsrechtlicher Sicht die Instrumente des Rangrücktritts und der Patronatserklärung anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Lediglich zu Informationszwecken werden einzelne Bezüge zu ausgewählten steuerrechtlichen Aspekten der behandelten Themenkreise hergestellt.

### Teil I: Rangrücktritt

1. Begriff, Zweck, Wirkungsweise und sonstige Grundlagen des Rangrücktritts (Subordination)
2. Grundzüge des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs (§ 19 InsO)
3. Basisvariante des Rangrücktritts und Abgrenzung zum sog. Forderungsrücktritt
4. Begrenzungen des Rangrücktritts der Höhe nach
5. zeitliche Begrenzung des Rangrücktritts
6. von Gesetzes wegen subordinierte Insolvenzforderungen, § 39 InsO
7. Exkurs: Grundzüge des Rechts der Gesellschafterdarlehen
8. Nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO
9. Unterscheidung zwischen "qualifiziertem" und "einfachem" Rangrücktritt

### 10. Rangrücktritt mit Besserungsschein bzw. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

11. Grundsatzurteil BGH v. 05. März 2015 – IX ZR 133/14, ZInsO 2015, 681 ff.

12. Hinweis auf d. Urteil BFH v. 15. April 2015 – I R 44/14, ZInsO 2015, 1503 ff.

### 13. Auswirkung des Rangrücktritts auf Kreditsicherheiten

### Teil II: Patronatserklärung

1. Begriff, Zweck, Wirkungsweise und sonstige Grundlagen der Patronatserklärung

2. Patronatserklärung zur Abwendung/Vermeidung insolvenzrechtlicher Überschuldung (§ 19 InsO)

3. Eignung der Patronatserklärung als Liquiditätsinstrument ?

4. Unterscheidung von "harter" und "weicher" Patronatserklärung

5. Varianten der Patronatserklärung

6. Durchsetzbarkeit der Patronatserklärung

7. zeitliche und betragsmäßige Begrenzung der Patronatserklärung

8. vertragliche Aufhebung bzw. Kündigung einer Patronatserklärung

9. Grundsatzentscheidung "Star 21": Urteil BGH v. 20. September 2010 – II ZR 296/08, ZInsO 2010, 2137 ff.

10. Kombination von Patronatserklärung und Rangrücktritt

11. Abgrenzung der Patronatserklärung zum Finanzplankredit

RA Dr. Christoph Poertzen

- Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Köln
- spezialisiert auf die krisen- und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

02.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über die Entwicklungen des Lauterkeitsrechts im zurückliegenden Jahr.

*Neben der Vorstellung von aktuellen Gesetzesänderungen im Lauterkeitsrecht und in benachbarten Rechtsgebieten liegt ein inhaltlicher Fokus des Seminars in der Aufarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015.*

*Darüber hinaus wird einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien vorgestellt, soweit diese für die Auslegung des nationalen Lauterkeitsrechts Bedeutung erlangt.*

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen
2. Höchststrichterliche Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015
  - a) Definitionen und Generalklausel
  - b) Aggressive geschäftliche Handlungen
  - c) Vorenthalten wesentlicher Informationen
  - d) Weitere Konstellationen
3. Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 16 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 17

## Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände).

*Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.*

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“ – Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik

→ Fortsetzung nächste Seite

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 18



## Forts. Zieglermeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern ...

2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)
3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)
4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen
5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)
6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen
7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII
8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV
9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht

**Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.**

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

→ siehe vorherige Seite

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00**

zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00**

zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Intensiv-Seminar**

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

## Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit

### und illegaler Beschäftigung –

**Strafbarkeit gem. § 266a StGB – Zivilrechtliche Organhaftung – Beitragspflicht des Arbeitgebers – Compliance-Management**

10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht**

**Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches verändert die Arbeitswelt.** *Das betrifft nicht nur die Beschäftigten im Bereich der CGZP-Tarifverträge. Dort hatten die Beitragsnachforderungen der Deutschen Rentenversicherung wesentliche Umbrüche herbeigeführt, die allein aufgrund weniger arbeitsgerichtlicher Klagen von beschäftigten Arbeitnehmern kaum so stattgefunden hätten. Das dort erneut an den Tag getretene Entstehungsprinzip und seine Folgen zeigen sich in gleicher Weise bei den neuen Entscheidungen zu GmbH-Gesellschaftern/Geschäftsführern oder zu Scheinselbstständigen im Transportwesen. Der Gesetzentwurf zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassung wird ein weiterer Bereich sein, in welchem die Risiken des Beitragsrechts, die sich bei Arbeitgeberprüfungen realisieren, bestimmte Vorgehensweisen verändern wird.*

**Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV und ihre Fernwirkungen auf andere Rechtsgebiete werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.**

1. Beitragsrisiken im SGB: MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip

2. Verfahrensmanagement bei Zollprüfungen und Arbeitgeberprüfungen durch die Rentenversicherungsträger
3. Rechtsschutz: Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes!
4. Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung/Scheinwerkverträge/Scheinselbstständigkeit
5. Insolvenz/Unternehmensnachfolge/“Zwischenschaltung“ einer Gesellschaft
6. Arbeitsstrafrecht (§ 266a StGB) und Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG)
7. Zivilrechtliche Organhaftung von Geschäftsführern und Vorständen
8. Risikomanagement: Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV
9. Compliance

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden): siehe oben

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Finanzberaterhaftung

11.11.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen. Als Themen sind vorgesehen:

### Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschentatbestände

### Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.**

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

16.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden **aktuelle Entscheidungen** seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikums-gesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und

Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hinter-männer, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhand-kommanditisten und Organmitglieder von Publikums-gesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsan-waltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfah-renrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe nächste Seite

→ Fortsetzung siehe nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

**Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur

10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck-sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 5: **Poertzgen, Rangrücktritt und Patronatserklärung als Sanierungsinstrumente**  
13.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident a.D. des Landgerichts Passau

**Intensiv-Seminar**

## Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG

13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Gegenstand des Seminars ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit nach der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz, dessen Inkrafttreten für Mitte 2016 geplant ist.

Das Seminar richtet sich nicht nur an Insolvenzverwalter, sondern auch an Gläubiger, an diese in doppelter Hinsicht wie folgt:

Insoweit geht es nämlich zum einen um die Verteidigung gegen Insolvenzanfechtungsklagen und zum anderen um die Durchsetzung titulierter, aber uneinbringlicher Forderungen außerhalb des Insolvenzverfahrens (also nach

AnfG) sowie umgekehrt um die Abwehr solcher Gläubigeranfechtungsklagen durch den konkurrierenden Gläubiger (Anfechtungsgegner).

Größter Schwerpunkt wird die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnfG) sein.

Weiteres:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist
- Inkongruenzanfechtung
- begriffliche Inkongruenz im Rahmen der Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Rechtsweg

**Prof. Dr. Michael Huber**

- Präsident a.D. des LG Passau
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzrechtsbandbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

# Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

**Intensiv-Seminar**

## Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

14.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

**Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Dabei werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.**

**Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung). Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).**

**Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen.**

### I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

#### 1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse

- ambulante und stationäre Behandlung
- öffentlich-rechtliche Behandlung

#### 2. Geschäftsführung ohne Auftrag

#### 3. Deliktische Haftungsgrundlagen

### II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

#### 1. Voraussetzungen

#### 2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien

### 3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung/Diagnosefehler
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

### III. Haftung wegen unzureichender Aufklärung

#### 1. Wirtschaftliche Aufklärung

#### 2. Fehleraufklärung

#### 3. Therapeutische Aufklärung

#### 4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung

### IV. Verfahrensrechtliche Fragen

#### 1. Übersicht

- Postulat des fairen Gerichtsverfahrens
- Substanziierungspflicht
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

#### 2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Behandlungsunterlagen
- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- PKH-Antrag
- selbständiges Beweisverfahren

#### 3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- weiteres Gutachten
- Privatgutachten
- Befangenheit des Sachverständigen

### VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsseminars des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Auflage, 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 18

# Immobilien

→ Seite 13: **Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses**  
 WH: 01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Miet- u. WEG R oder FA BauR**

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

**Kompakt-Seminar**

## WEG vor Gericht

14.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG**

Das Seminar bietet eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und den praktischen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH.

1. **Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten?**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Sanierungsbeschlüsse?**
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme**
4. **Vergemeinschaftung der Abnahme des Gemeinschaftseigentums in Bauträgerverträgen - aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben**
5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen - Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?**
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan - Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung**
7. **Gebrauchsregelungen - Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc.**
8. **Unterlassungsansprüche - Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und bei baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales**

### RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- *Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht*
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

### RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im BeckOGK-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

**Intensiv-Seminar**

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016

**Neuer Termin: 11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht auf Wunsch möglich**

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung, die der Gesetzgeber jetzt erneut und in erheblichem Mehrrumfang zu regeln gedenkt.

**Das Seminar** hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die bevorstehende umfassende gesetzliche Regelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

- 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**  
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
- 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**  
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

- 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**  
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

- 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**  
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

- 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**  
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 18

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

29.09.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweiserhebung
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckisches Prozessformularbuch, 13. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

**Intensiv-Seminar**

## Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

**Wiederholung wegen großer Nachfrage:**01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwältinnen für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältinnen für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

**1. Instanz:**

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

**Berufungsinstanz:**

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Prälusion und Übergebung von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90); für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

# Arbeitsrecht

→ Seite 6: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management**  
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR**

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

**Kompakt-Seminar**

## Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – materiellrechtliche Grundlagen und prozessuale Durchsetzung

21.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Veranstaltung befasst sich mit arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern darüber, ob und wie der Arbeitnehmer tatsächlich zu beschäftigen ist. Naturgemäß treten solche Konflikte besonders häufig im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf. Nicht selten sind aber auch Anträge zur Durchsetzung einer bestimmten Beschäftigung, z.B. nach einer vom Arbeitnehmer als rechtswidrig angesehenen Umsetzung oder Versetzung; dann geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ der Beschäftigung. Auseinandersetzungen über die (Weiter-)beschäftigung werden häufig im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetragen und nicht selten hat es auch die Vollstreckung eines Beschäftigungstitels „in sich“.

Insbesondere folgende Themen sollen angesprochen werden:

1. **Beschäftigungsanspruch im bestehenden Arbeitsverhältnis**
  - Inhalt des Anspruchs
  - Vertragliche Versetzungsvorbehalte
  - Konkretisierung
  - Versetzung und billiges Ermessen
  - Arbeitsvertragliche Freistellungsklauseln
2. **Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung**
  - Sog. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch
  - Vorläufige Weiterbeschäftigung nach Betriebsratswiderspruch
3. **Prozessuale Durchsetzung**
  - Fassung des Klageantrags
  - Einstweilige Verfügung – ibs. zum Verfügungsgrund
  - Vollstreckungsrechtliche Probleme
  - Streitwert

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar**  
(3,5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 118,00**

zzgl. MwSt (= € 140,42),

**für Nichtmitglieder: € 138,00**

zzgl. MwSt (= € 164,22)

**In der Gebühr eingeschlossen:**  
Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht aktuell

24.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Das bewährte Seminar von RiArbG Thomas Holbeck, in diesem Jahr fortgeführt von RiArbG Dr. Christian Schindler.

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan: Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen

und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

**Wichtige Urteile** werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 18



# Seminar zum beA

**Kompakt-Seminar**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Das besondere elektronische Anwaltspostfach

04.10.2016: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum beA**

### Das beA kommt sicher – der elektronische Rechtsverkehr steht vor der Tür

**BeA ist nicht Brexit:** Jeder Anwalt, jede Kanzlei hat durch die Verzögerung die Möglichkeit, sich ausführlicher und intensiver als zunächst gedacht, auf die verpflichtende Nutzung des beA und den Elektronischen Rechtsverkehr vorzubereiten. Die BRAK wird sicher für jeden Rechtsanwalt ein beA, über das zukünftig der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt werden kann (aber noch nicht zwingend muss) einrichten. Das Thema ist äußerst komplex und darf nicht zu spät angegangen werden. Das Seminar stellt die technischen Möglichkeiten des beA dar und beantwortet wichtige Fragen z.B. zur Haftung und Neu-Organisation der Kanzleiabläufe.

#### 1. Digitale Einreichung von Schriftsätzen

- Was - wann - wo: Schriftform, Textform, Fax, Scan, elektronisches Dokument, EGVP, DE-Mail, E-Post-Brief
- Rechtsprechung zur wirksamen digitalen Einreichung bestimmender Schriftsätze
- Verschlüsselung - Zertifizierung – Signaturgesetz: Einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur
- Technische Anforderungen: Übermittlung, Eingang von Dateien, Einreichung von elektronischen Dokumenten

#### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- „Rettungsmaßnahmen“ bei technischen Problemen
- Authentizität – Integrität – Vertraulichkeit – Transparenz: Was konkret heißt dies?

#### 2. Technische Anforderungen & Funktionen des beA

#### 3. Vorbereitungen in der Kanzlei Organisatorisch & technisch

#### 4. Zugriffsberechtigungen

- Innerhalb der Kanzlei
- Innerhalb der Sozietät

#### 5. Kommunikation mit der Justiz und Kollegen

#### 6. Haftungsfragen

#### 7. Kosten

Vortrag und Demo werden unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware durchgeführt.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

## Mitarbeiter – Seminare

### Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl. Vollstreckung ins Ausland

21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

Ausführliche Seminarbeschreibung folgt in Kürze

### Scheungrab, Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung –

Erste Erfahrungen und Entscheidungen zum Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers

22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

Ausführliche Seminarbeschreibung folgt in Kürze

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 17

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

MAV GmbH, Seminarraum  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 17

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensivseminar:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensivseminar:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

# Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

### Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

#### – U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

#### – S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

#### – Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

### Auto

#### – Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden.

#### – Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

#### – Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

#### – Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

#### – Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

### MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

**Ansprechpartner für  
Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber  
vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für  
Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** muenchen@  
schweitzer-online.de



**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV GmbH  
 MAV & Schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV VII/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 17) an für folgende/s Seminar/e:

Schwackenberg, Die Patchworkfamilie ...	[ 2 ]	18.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich der Vermögens ...	[ 2 ]	19.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug, Veränderte Lebensumstände in der erbrechtlichen...	[ 3 ]	05.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht	[ 3 ]	30.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2016 – Aktuelle Entwicklungen ...	[ 4 ]	06.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Poertzgen, Rangrücktritt und Patronatserklärung als ...	[ 5 ]	13.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Akt. Entwicklungen im Lauterkeitsrecht	[ 6 ]	02.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[ 6 ]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Anwaltl. Verfahrensmanagement b. Schwarzarbeit...	[ 7 ]	10.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[ 8 ]	11.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. ...	[ 8 ]	16.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG	[ 9 ]	13.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	[ 10 ]	14.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Dötsch/Emmerich, WEG vor Gericht	[ 11 ]	14.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. GewährleistungsR 2016	[ 12 ]	11.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[ 13 ]	29.09.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[ 13 ]	01.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspr. ...	[ 14 ]	21.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[ 14 ]	24.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Das besondere elektr. Anwaltspostfach – beA: ...	[ 15 ]	04.10.16: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 16) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

Fall. Auch Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, der seit 1994 die staatliche Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fest schreibt trägt ihre Handschrift. Ebenso wie die „Lex Peschel“, die es Beamtinnen seit 1968 ermöglicht, aus familiären Gründen Teilzeit zu arbeiten oder auch Familienurlaub zu nehmen.

„Damit hat Frau Peschel-Gutzeit die Gleichberechtigung nicht nur gefordert, sondern durch ihre beruflichen Erfolge auch praktisch vorgelebt und damit ein Beispiel für nachfolgende Generationen gegeben“, betonte DAV-Präsident Ulrich Schellenberg.

Die Vielfältigkeit ihrer beruflichen Tätigkeit ist beeindruckend: Bevor sie 2002 wieder als Anwältin tätig wurde, war Frau Peschel-Gutzeit über 30 Jahre lang Richterin. Viele Jahre davon Familienrichterin, zuletzt von 1984 bis 1991 – als erste Frau – Vorsitzende Richterin an einem Familiensenat des Hanseatischen OLG. Neben der Richtertätigkeit und den allseits bekannten Stationen als Justizsenatorin in Hamburg, Berlin und wieder Hamburg sind zu nennen: Kommentatorin des Staudinger seit 1975 (als erste Frau unter 90 Autoren!), Prüferin in beiden juristischen Staatsexamina ab 1971 (als zunächst einzige Frau!), Erste Bundesvorsitzende und später Ehrenpräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes.

Durch die Rückkehr in die Anwaltschaft schließt sich der Kreis eines außerordentlich ereignisreichen Berufslebens als Richterin und Justizpolitikerin.

## Avocat Dominique Heintz

Dominique Heintz hat den fachlichen Austausch zwischen französischen und deutschen Anwältinnen und Anwälten durch zahlreiche Aktivitäten in besonderem Maße gefördert. Im Jahr 2003 hat Herr Heintz etwa an der Gründung der deutsch-französischen Kommission der Pariser Rechtsanwaltskammer mitgewirkt. Zehn Jahre später ermöglichte er den Austausch zwischen Mitgliedern des DAV Frankreich und Vorstandsmitgliedern der Pariser Kammer durch die Organisation einer gemeinsamen „Journée Franco-Allemande“.

„Damit hat Herr Heintz ganz maßgeblich zum Gelingen des Dialogs der deutschen und französischen Anwaltschaften beigetragen“, so der DAV-Präsident Ulrich Schellenberg in seiner Laudatio.

Darüber hinaus war Dominique Heintz als Vorstand der Pariser Anwaltskammer von 2009 bis 2011 mit der Pflege der deutsch-französischen Beziehungen der Pariser Anwaltskammer betraut und hat diese Aufgabe mit großem Einsatz wahrgenommen.

(Quelle: DAV, PM DAT 2/16 vom 1. Juni 2016)

## Nützliches und Hilfreiches

### - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

#### Anwalt 2016 – Der Taschenassistent

Seit vielen Jahren wird der Taschenassistent vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben. Mit dem „Anwalt 2016“ ist nun die 18. Auflage erschienen.

Auf rund 300 Seiten enthält das kleine rote Büchlein wichtige und aktuelle Daten, Tabellen und Informationen für Anwälte. In komprimierter Form informiert es über Gebührenrecht mit nützlichen Tabellen zum



Würden Sie so Ihre Kanzlei präsentieren ?

**Design schafft Vertrauen**  
Besuchen Sie [www.webdesign-anwalt.de/av](http://www.webdesign-anwalt.de/av)

webdesign-anwalt



**Houben ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**Houben**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

RVG, Gerichtskosten und Streitwerten und behandelt Themen wie Arbeit und Soziales, Familienrecht und Erbrecht, Verkehrsrecht, Geld - Zinsen - Pfändung, Steuerrecht, Berufsrecht und Prozessfinanzierung.

Den „Anwalt 2016“ Taschenassistenten erhalten Sie ab sofort kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, oder bei Ihrem nächsten Seminarbesuch bei der MAV GmbH.

### Einladung der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

#### Podiumsdiskussion zur StPO-Reform

**Zeit: Mittwoch, 27.07.2016, 19:30 Uhr**

**Ort: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Justizpalast)  
Raum 270 („Saal Weiße Rose“)  
Prielmayerstraße 7, 80335 München**

**Referenten: Frau Marie-Luise Graf-Schlicker (BMJV)  
Prof. Dr. Robert Esser (Passau)  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl (Regensburg)**

**Moderator: RA Prof. Dr. Endrik Wilhelm (Dresden)**

Das BMJV hat im Juli 2014 eine Expertenkommission eingesetzt, welche eine Reform zur StPO vorbereiten sollte. Hintergrund war der Koalitionsvertrag, in dem u.a. vereinbart worden war, Strafverfahren effektiver und praxistauglicher zu gestalten. Im Oktober 2015 hat die Expertenkommission, die mit Wissenschaftlern, Praktikern und Vertretern der Länder besetzt war, ihren Abschlussbericht vorgestellt. Mittlerweile hat das BMJV einen Referentenentwurf vorgelegt, der eine massiv abgespeckte Form der Vorschläge der Expertenkommission darstellt.

Die Podiumsdiskussion wird die geplanten Änderungen der StPO vorstellen und sich mit den Vorschlägen des BMJV kritisch auseinandersetzen. Weiter werden u.a. Fragen wie die Praxistauglichkeit der StPO, die Notwendigkeit von Reformen unter Rekurs auf die Effektivität und der drohende Verlust von Beschuldigtenrechten diskutiert werden.

Frau Graf-Schlicker aus dem BMJV hat die Expertenkommission geleitet und den Referentenentwurf federführend verfasst. Prof. Dr. Esser war Mitglied der Expertenkommission und hat u.a. ein Gutachten zu Änderungen im Ermittlungsverfahren vorgelegt. RA Prof. Dr. Jan Bockemühl ist Mitglied im Strafrechtsausschuss der BRAK und ein leidenschaftlicher Verfechter der Einführung des Wortprotokolls der Hauptverhandlung, welches im Referentenentwurf wieder nicht enthalten ist.

Weitere Informationen unter <http://www.strafverteidiger-bayern.de>.

## Benefizkonzert in der Parochialkirche Berlin

Bereits im dritten Jahr in Folge findet am **Freitag, 15. Juli 2016**, in der **Parochialkirche in der Klosterstraße 67 in Berlin-Mitte** ein **Benefizkonzert für die Stiftung "Contra Rechtsextremismus"** statt. **Beginn 20 Uhr, Einlass 19 Uhr. Eintritt gegen Spende.** Wir freuen uns sehr, namhafte Künstler gewonnen zu haben, die pro bono auftreten werden. Der in Schweden lebende Soloflötist an der Göteborg Opera Francisco López Martín, Preisträger des 64. Internationalen Musikwettbewerbs der ARD, und das c/o chamber orchestra werden Sie mit Werken von Felix Mendelssohn Bartholdy, Sergei Prokofjew und Jacques Ibert verzaubern.

Dieses Musikerlebnis sollten Sie nicht verpassen. Sichern Sie sich Ihr Ticket. Es steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.

<https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>



## The Charter of Fundamental Rights of the European Union in Practice

**Training seminar for legal professionals  
Focus on social law**

**Trier, 15 September 2016 – 16 September 2016**

This seminar will provide practical training for social law practitioners on the EU Charter of Fundamental Rights.

Participants will be able to update their knowledge about the Charter of Fundamental Rights, in particular as applied to social and labour law. They will have the opportunity to discuss with colleagues and experts from across Europe the most relevant practical issues and recent developments in the field and to learn how to make use of the Charter in a case before a court.

### Key topics

- Legal value of the Charter
- Scope of application and content of the Charter, with a special focus on social rights
- Hints on application and interpretation of the Charter

– Relationship with the European Convention on Human Rights and other human rights provisions

### Interactive methodology

The training seminar will have a practical approach. It will consist of presentations, group discussions and workshops on procedural and substantive topics.

### Who should attend?

Lawyers in private practice wishing to apply the Charter's provisions to a case before a court, academics and other legal professionals from EU Member States.

Participation is only open to lawyers of EU Member States.

Language: English

Event number: 416DT15

### Further information and online application:

<https://www.era.int>

**71** • **Deutscher Juristentag  
Essen 2016**

**13. bis 16. September 2016**

**Der 71. Deutschen Juristentag, findet vom 13. bis 16. September 2016 in der Messe Essen/CC-Ost, Grugahalle statt.** Diese viertägige Tagung findet alle zwei Jahre in verschiedenen deutschen Städten statt. Regelmäßig nehmen 2.500 bis 3.500 Teilnehmer aus allen juristischen Fachrichtungen, aber auch interessierte Nichtjuristen teil.

Neben dem Fachprogramm bieten die Deutschen Juristentage immer auch ein interessantes und anspruchsvolles Rahmenprogramm, das neben Besichtigungen der Sehenswürdigkeiten der Gastgeberstadt eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen umfasst, die zum Teil exklusiv für die Tagungsteilnehmer und ihre Begleitpersonen ausgerichtet werden.

**Ausführliche Informationen** zum diesjährigen Fach- und Rahmenprogramm sowie über die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage finden Sie unter [www.djt.de](http://www.djt.de).



## Safe the date!

### WAVE-Konferenz vom 19.-21.10.2016 in Berlin

Vom **19.-21.10.2016** findet in Berlin die **Konferenz des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt** (WAVE – Women Against Violence Europe) statt.

Die Konferenz wandert jedes Jahr in eine andere europäische Stadt, in diesem Jahr wird der bff gemeinsam mit anderen Verbänden (BIG, FHK, KOK, ZIF) und Einzelpersonen diese Veranstaltung ausrichten.

Am ersten Tag wird eine öffentliche hochkarätig besetzte Konferenz im Roten Rathaus stattfinden, an den beiden darauffolgenden Tagen wird es zahlreiche Workshops zu unterschiedlichen Themen geben. Zur Konferenz werden rund 200 Teilnehmer\_innen aus ganz Europa erwartet.

Die Vorbereitungsgruppe arbeitet derzeit intensiv an der Programmgestaltung, Neuigkeiten hierzu werden zeitnah auf der bff-Homepage veröffentlicht: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/termine.html>

(Quelle: bff: Frauen gegen Gewalt e.V., bff-Newsletter #35)

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Welche Regeln sind beim Drohnenflug zu beachten? Verbraucherzentrale Bayern informiert über neuen Freizeitspaß

Unbemannte Fluggeräte in Form von Drohnen werden immer beliebter. Viele Kinder und Jugendliche haben Spaß daran, die Flugobjekte durch die Lüfte zu lenken. Hobbyfotografen sind fasziniert von den Aufnahmen aus der Vogelperspektive. Allerdings gibt es einige Auflagen zu beachten. „Das gilt selbst dann, wenn Drohnen ausschließlich privat genutzt werden“, sagt Esther Jontofsohn-Birnbaum von der Verbraucherzentrale Bayern. Damit der Freizeitspaß nicht zur Bußgeldfalle wird, darf der Flugkörper nicht mehr als fünf Kilogramm wiegen. Es ist nicht erlaubt, das Fluggerät höher als hundert Meter in den Himmel aufsteigen zu lassen. Dabei muss es im Sichtfeld des Besitzers bleiben. Außerdem dürfen die Flugobjekte nicht im Umkreis von eineinhalb Kilometern eines Flughafens starten. Und ganz wichtig: Private Flüge über öffentlichen Gebäuden und Menschenansammlungen sind verboten. Wer Fotos und Videos mit einer Drohne macht, sollte wissen, dass das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung nicht zulässig ist.

**Verkehrsanwälte.**

### Verkehrsanwälte Info

#### Vorfinanzierung von Reparatur-, Sachverständigen- und Abschleppkosten ist unzulässig

Der **Anwaltssenat des BGH** hat in seiner am 20.06.2016, bekannt gegebenen Entscheidung die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- und Abschleppkosten für unzulässig erachtet und damit die Entscheidung des AnwGH München vom 17.02.2014 – BayAGH III-4-7-13 (vgl. hierzu TOP 1 des Newsletters 11/2014 ) bestätigt.

Der Anwaltssenat des BGH sieht in der Vorfinanzierung einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO, wonach die Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten, gleich welcher Art, unzulässig ist. Erst dann, wenn die Entscheidungsgründe vorliegen, wird man sehen können, ob das Verbot der Vorfinanzierung auch dann gilt, wenn diese, ohne dafür zu werben, nur vorgenommen wird, um die eigenen Arbeitsprozesse zu vereinfachen oder nur dann, wenn der Anwalt mit der Vorfinanzierung wirbt und sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil erhofft.

#### Videoaufnahmen einer Dashcam führen nicht zu einem Beweisverwertungsverbot in einem Zivilprozess

Das Landgericht Landshut kommt in seinem Urteil vom 25.05.2016 – Az.: 12 S 2503/15 – zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Videoauf-



**Veranstaltung der ARGE Mediaton  
im Münchener AnwaltVerein e.V.**

## Interessenorientiertes Verhandeln (Harvard-Konzept)

**Referent: Norbert Fackler**

Lehrtrainer BMWA ®

Leiter Universitätslehrgang Mediation und  
Konfliktmanagement, Linz  
Geschäftsführer IMB-GmbH, Vaterstetten

**Montag, 24. Oktober 2016  
18.00 Uhr, MAV GmbH  
Seminarraum**

Garmischer Straße 8/4.OG  
(direkt am Heimeranplatz)

Wohl keine andere Methode hat die Verhandlungstechniken mehr verändert als das in der gleichnamigen Universität entwickelte Harvard-Konzept.

Es werden nicht Positionen, sondern Interessen verhandelt und Optionen entwickelt, die für beide Seiten vorteilhaft sind.

Der Referent wird das Konzept vorstellen und mit praktischen Übungen erläutern.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind herzlich willkommen.

Eine Teilnahme an dieser kostenfreien Veranstaltung ist nur nach Anmeldungen und Bestätigung möglich.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis 17.10.2016: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

**Dr. Gunter Schlickum**  
Sprecher der ARGE Mediation

nahmen aus der Bordkamera eines Taxis kein Beweisverwertungsverbot besteht. (vgl. insoweit auch den Hinweis und Beweisbeschluss des LG Landshut vom 01.12.2016 – Newsletter 1/2016). Aufnahmen von Verkehrsvorgängen mittels Onboard-Kameras zum Beweis von Haftungsansprüchen sind grundsätzlich verwertbar. Das Kunsturhebergesetz (**Recht am eigenen Bild**) ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Abgesehen davon, dass die Beklagte selber weder gefilmt noch fotografiert wurde (auf dem Film ist lediglich das Auto der Beklagten erkennbar, nicht aber die Fahrerin) verbietet § 22 Kunsturhebergesetz lediglich das Verbreiten und Zurschaustellen von Aufnahmen, nicht aber das Fotografieren selbst.

Das LG Landshut lässt offen, ob ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz vorliegt. Es erachtet es bereits als zweifelhaft, ob die Bestimmung des § 6b BDSG überhaupt einschlägig ist, da insbesondere Abs. 2 dafür spricht, dass der Gesetzgeber hier festinstallierte Kameras vor Augen hatte, die den Verkehr auf einer bestimmten Straße oder auf einem bestimmten Platz überwachen. Darüber hinaus bedeutet auch ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz nicht automatisch, dass das so erlangte Video im vorliegenden Verfahren nicht verwendet werden darf.

22 |

Das LG Landshut verneint auch im Hinblick auf das Recht auf informelle Selbstbestimmung ein Beweisverwertungsverbot. Der Sachverhalt, der dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag – heimliches Mithören von Telefonaten – ist mit dem laufenden Filmen vom Auto aus, das wahllos und ohne bestimmte Absicht erfolgt, nicht vergleichbar. Eine systematische Erfassung anderer Verkehrsteilnehmer zur Erstellung von Bewegungsprofilen findet nicht statt. Die Filmaufnahmen werden, soweit es nicht zu einem Unfall kommt, immer wieder überschrieben. Relevanz kommt der Erfassung des Verkehrsgeschehens erst in dem Moment zu, in dem es zu einem Unfall kommt. Die Beklagte selber ist nicht zu erkennen. Von einem gravierenden Grundrechtseingriff ist nicht auszugehen. Ohne Verwertung der Videoaufnahmen wäre der Kläger beweislos und müsste eine Klageabweisung hinnehmen.

Das LG Landshut hat die Revision betreffend die Frage, ob im vorliegenden Verfahren die Aufzeichnung aus der Bordkamera des Taxis Verwendung finden darf, zugelassen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-9\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-9_p1.pdf)

## **Fahrt mit Sommerreifen im Winter führt nicht in jedem Fall zu einer Kürzung der Kaskoleistungen/Befreiung von der Leistungspflicht wegen Verstoßes gegen die Aufklärungsobliegenheiten**

Das Amtsgericht Papenburg vertritt in seinem Urteil vom 10.03.2016 – Az.: 20 C 322/15 – die Auffassung, dass das Fahren mit Sommerreifen im Winter nicht in jedem Fall zu einer Kürzung der Kaskoleistungen gemäß § 81 Abs. 2 VVG führt. Grobe Fahrlässigkeit liegt nicht darin, dass der Kläger mit Sommerreifen gefahren ist. Zwar schreibt § 2 Abs. 3a StVO vor, dass bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch und Eis- oder Reifglätte geeignete Reifen zu nutzen sind. Dies führt jedoch nicht zu einer generellen Winterreifenpflicht. Unter Berücksichtigung der zur Tatzeit herrschenden Wetterverhältnisse dürfte es geboten gewesen sein, mit Winterreifen zu fahren und die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen, so dass ein objektiv verkehrswidriges Verhalten durchaus naheliegt. Allerdings fehlt in subjektiver Hinsicht ein erheblich gesteigertes Verschulden. Es musste sich dem Kläger vor dem Unfallereignis nicht zwingend aufdrängen, dass das Fahren mit Sommerreifen mit einer vor Ort grundsätzlich zulässigen Geschwindigkeit besonders gefahrenträchtig war. Deswegen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden,

dass dem Kläger subjektiv ein erheblich gesteigertes Verschulden vorzuwerfen ist, so dass es unter Berücksichtigung der gesamten Umstände an einem grob fahrlässigen Verhalten fehlt. Im Übrigen kann auch nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre, wenn der Kläger mit Winterreifen gefahren wäre. Gerade im Falle von Eisglätte kann ein Abkommen von der Straße auch mit Winterreifen keineswegs ausgeschlossen werden. Die Beklagte ist auch nicht wegen eines Verstoßes des Klägers gegen die Aufklärungsobliegenheit nach Ziff. E 1.3. der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von der Leistungspflicht befreit. Kommt der Versicherungsnehmer, der sich nach einem Verkehrsunfall erlaubt vom Unfallort entfernt hat, seiner Pflicht zur unverzüglichen Ermöglichung nachträglicher Feststellung nicht rechtzeitig nach, informiert er jedoch stattdessen seinen Versicherer zu einem Zeitpunkt, zu dem er durch Mitteilung an den Geschädigten eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 StGB noch hätte abwehren können, so begründet allein die unterlassene Erfüllung der Pflicht nach § 142 Abs. 2 StGB keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-9\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-9_p3.pdf)

### **Autofahren im Hochsommer und vieles mehr:**

#### **Verkehrsanwälte auf Facebook**

Extreme Sommerhitze ist für Autofahrer nicht nur anstrengend – sie kann auch gefährlich werden. Die Konzentrationsfähigkeit lässt nach, Straßen platzen unter Umständen auf und das Benzin im Tank kann sich ausdehnen.

#### **Was viele Autofahrer nicht wissen:**

Wer im Hochsommer Spraydosen im Auto aufbewahrt, handelt fahrlässig. Denn Deo und Insektenschutzspray in Dosen sowie kohlenstoffhaltige Getränke können bei hohen Temperaturen explodieren. Flip-Flops am Steuer oder Eis essen während der Fahrt sind weitere Gefahrenquellen.

Auf Facebook informieren wir Sie über saisonale Themen, aktuelle Urteile und juristische Entwicklungen.

Wir freuen uns, wenn Sie uns auf Facebook besuchen und mit diskutieren.

[www.facebook.de/verkehrsanwaelte.de](http://www.facebook.de/verkehrsanwaelte.de)

## **Prüfungsfrist für Versicherungsunternehmen zur Schadenregulierung beträgt in durchschnittlichen Angelegenheiten 4-6 Wochen**

Nach dem Beschluss des LG Koblenz vom 25.04.2016 – Az.: 5 O 72/16 – tritt, wenn Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall gegenüber einem Haftpflichtversicherungsunternehmen geltend gemacht werden, dann Verzug ein, wenn eine dem Versicherungsunternehmen in durchschnittlichen Angelegenheiten zuzubilligende Prüfungsfrist von (je nach Einzelfall) 4-6 Wochen abgelaufen ist. Die Prüfungsfrist beginnt mit dem Zugang eines spezifischen Anspruchsschreibens. Im vorliegenden Fall stritten die Parteien zu keiner Zeit um die Höhe des Anspruchs, sondern die Beklagte wendete allein ein, dass eine Regulierung lediglich auf Grundlage einer Haftungsquote von 2/3 zu ihren Lasten erfolgen solle. Diesem Vorbringen widersprach der Kläger und setzte der Beklagten eine weitere Regulierungsfrist. Diese Frist ließ die Beklagte verstreichen, ohne Gründe hierfür dem Kläger





7 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

# 15. Bayerischer IT-Rechtstag

## Die Europäische Datenschutzgrundverordnung – eine Chance für Unternehmen?

**Mittwoch, 26. Oktober 2016:** 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

**Moderation:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin  
Frederick Richter, Vorstand Stiftung Datenschutz

**09:15** bis 10:00 Uhr | **Keynote: Datenschutzgrundverordnung – Chancen und Risiken für Unternehmen**

Prof. Dr. Kai von Lewinski, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, Juristische Fakultät der Universität Passau

**10:00** bis 10:45 Uhr | **Datenschutzgrundverordnung – Einführung und Roll-out im Technikkonzern**

Dr. Axel Kessler, LL.M., Head of Legal Data Privacy, Siemens AG

**10:45** bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

**11:15** bis 12:00 Uhr | **Datenschutz-Folgenabschätzung – ein neues Instrument aus Europa**

Thomas Zerdick, Stellvertretender Referatsleiter, Referat C.3 "Schutz personenbezogener Daten" GD Justiz und Verbraucher, Europäische Kommission, Brüssel

**12:00** bis 12:45 Uhr | **Recht auf Vergessenwerden, Auskunft und Datenportabilität – Betroffenenrechte unter der DS-GVO**

RAin Sabine Sobola, Paluka Rechtsanwälte, Regensburg

**12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

**13:45** bis 14:30 Uhr | **Praktische Implementierung der Datenschutzgrundverordnung – Evaluierung von Business Prozessen und Dokumentation**

RA Dr. Daniel Rücker, Noerr LLP, München

**14:30** bis 15:15 Uhr | **Neues zur Datenverarbeitung im Konzern und zu Auftragsdatenverarbeitung – insbesondere Transfer in Drittländer**

Dr. Bernhard Hörl und RA Jens Barkemeyer, Computacenter AG & Co. oHG, Kerpen

**15:15** bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

**15:45** bis 16:30 Uhr | **Big Data und der Begriff des personenbezogenen Datums unter d. DS-GVO**

Ministerialrat Michael Will, Leiter Datenschutz, Bayerisches Staatsministerium des Inneren für Bau und Verkehr, München

**16:30** bis 17:15 Uhr | **Aufsicht, Kohärenz, Sanktionen – ein neues Umfeld für Unternehmen**

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, Ansbach

**17:15** bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)



[www.stiftungdatenschutz.org](http://www.stiftungdatenschutz.org)

**Wir danken unseren Sponsoren:**



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)



<http://www.chbeck.de>

**Veranstaltungsort:**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5, 80331 München

**Teilnahmegebühr:**

– für DAV-Mitglieder:

€ 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)

– für Nichtmitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

**Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV M / VII 2016

24 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 15. Bayerischer IT-Rechtstag | 26. Oktober 2016:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) – für Nichtmitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**jeweils im Preis enthalten:** Getränke und Mittagessen

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

gegenüber zu kommunizieren. Hiernach wartete der Kläger nochmals mehr als eine Woche zu. Spätestens zum Zeitpunkt der Klageerhebung befand die Beklagte sich unter Berücksichtigung der ihr zuzubilligenden angemessenen Regulierungsfrist in Verzug. Der sachliche Grund für die Verzögerung der Regulierung liegt allein darin, dass die Beklagte die klägerseits eingeforderte Haftungsquote zunächst nicht hat akzeptieren wollen. Das Risiko, im Falle einer Klageerhebung zu unterliegen, geht damit billigerweise mit der Beklagten einher.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-9\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-9_p2.pdf)

## **Ersatz der Reparaturkosten und der Sachverständigenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, merkantiler Minderwert**

Das Landgericht Köln kommt in seinem Urteil vom 29.03.2016 – Az.: 36 O 65/15 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte auf Basis des von ihm in Auftrag gegebenen Privatgutgutachten darauf vertrauen kann, dass der darin vorgeschlagene Reparatur (Austausch des Lenkgetriebes) erforderlich ist. Der selbst nicht sachverständige Kläger hat mit der Begutachtung seines beschädigten Pkw einen Sachverständigen beauftragt, auf dessen Fachkunde er vertrauen durfte. Auf Basis der Feststellung des Sachverständigen hat er die Reparatur des Fahrzeuges bei einer Werkstatt in Auftrag gegeben. Die Ausführung der Reparatur erfolgte im vorgegebenen Rahmen.

Dem Kläger steht für die gesamte Zeit der reparaturbedingten Nichtverfügbarkeit seines Kfz Nutzungsausfallentschädigung zu. Diese Zeit begann bereits mit dem Unfall, da ab diesem Moment nach dem unwidersprochenen, auf dem Privatgutachten basierenden Vortrag des Klägers das Kfz zwar fahrbereit, jedoch nicht verkehrssicher war. Ob die Reparaturdauer objektiv zu lang war, ist unerheblich, denn der diesbezügliche zeitliche Ablauf lag nicht in der Hand des Klägers. Die Verzögerung der Reparatur erreichte auch nicht ein derartiges Ausmaß, dass der Kläger gehalten gewesen wäre, aktiv zu werden und darauf hinzuwirken, dass die Werkstatt die Reparatur schneller vorantreibt.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Kompensation des an seinem Kfz entstandenen merkantilen Minderwerts. Der geltend gemachte und vom gerichtlichen Sachverständigen festgestellte merkantile Minderwert liegt lediglich bei ca. 1,5 % des geschätzten Wiederbeschaffungswerts. Es handelt sich damit in Anbetracht der zwar auf den ersten Blick geringen Unfallschäden, die aber dennoch zu umfangreichen Reparaturen geführt haben, um eine nachvollziehbare und angemessene Größe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unfall zu Schäden am Kfz des Klägers geführt hat, die aufgrund des Reparaturaufwandes beim Weiterverkauf offenbarungspflichtig wären. Das LG Köln hat die Sachverständigenkosten in voller Höhe der Beklagten auferlegt, da sie mit ihrem diesbezüglichen Vortrag vollständig unterlegen ist.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-8\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-8_p1.pdf)

## **Wirksame Abtretungserklärung/Ersatz der Mietwagenkosten: Schadensschätzung auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels, Abzug von ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 10 %**

Das AG Kaiserslautern vertritt in seinem Urteil vom 29.03.2016 – Az.: 11 C 753/15 – die Auffassung, dass in einer Abtretungserklärung, die sich auf mehrere Einzelforderungen bzw. Positionen bezieht, der Umfang der von der Abtretung erfassten Forderung der Höhe und der Reihenfolge nach aufgeschlüsselt werden muss, um dem

Bestimmtheiterfordernis zu genügen. Diesen Erfordernissen wird die Abtretungserklärung im vorliegenden Fall gerecht, da sie sich allein auf die Mietwagenkosten bezieht. Dass die Höhe der Forderung, die zur Zeit der Abtretungserklärung noch nicht bestimmbar war, in der Erklärung nicht enthalten ist, ändert hieran nichts.

Das AG Kaiserslautern schätzt die Mietwagenkosten in Fortsetzung seiner ständigen Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des LG Kaiserslautern auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels. Eine Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote sind nicht vergleichbar, da sie eine konkrete Verfügungsmöglichkeit über einen Internetanschluss voraussetzen, so dass es sich weder um ein allgemeines, noch in der konkreten Unfallsituation zugängliches Angebot handelt. Zudem handelt es sich um Angebote von großen überregionalen Unternehmen, wobei Kaiserslautern eher ein Mittelzentrum im ländlich geprägten Raum ist, wo auch kleinere Unternehmen Mietwagen anbieten, die anders kalkulieren müssen als große Firmen. Zudem datieren sie aus einem Zeitraum von acht Monaten nach dem fraglichen Anmietzeitraum. Von den ersatzfähigen Mietwagenkosten sind im Einklang mit der überwiegenden Rechtsprechung 10 % als ersparte Aufwendungen abzuziehen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2016-8\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-8_p2.pdf)

## **Neues vom DAV**

### **Gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung muss mit Lohnentwicklung Schritt halten**

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich anlässlich des Deutschen Anwalts-tages für eine angemessene Erhöhung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung aus. Maßstab sollte die jährliche Entwicklung der Tariflöhne sein.

„In vielen Wirtschaftsbereichen erfolgt die Anpassung von Preisen und Vergütungen in unmittelbarer Abhängigkeit zur Marktlage“, sagt der DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Aber auch gesetzliche Vergütungssysteme bräuchten eine regelmäßige Anpassung, so Schellenberg weiter. Der DAV fordert daher den Gesetzgeber auf, die nächste angemessene Erhöhung konkret in Angriff zu nehmen.

Sinnvoll sei eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und einer moderaten Anpassung der Gebührentabellen sowie der Rahmengebühren. „Die Größenordnung sollte sich an der jährlichen Entwicklung der Tariflöhne von derzeit etwa durchschnittlich 2,4 Prozent pro Jahr orientieren“, fordert Schellenberg. Eine entsprechende Änderung des Gebührenrechts bis zum Sommer 2018 sei angemessen. Die Anwaltschaft sollte nicht wieder neun, zehn oder noch mehr Jahre auf die nächste Anpassung warten müssen.

### **Die Gerichtsgebühren dürfen nicht steigen**

Zugleich appelliert der DAV an den Gesetzgeber, die Gerichtsgebühren auf dem derzeitigen Stand zu belassen: „Bei den Gerichtsgebühren ist eine Obergrenze erreicht, deren Überschreitung den Zugang zum Recht für große Teile der Gesellschaft nicht mehr offenhält“, sagt

Schellenberg. Indiz hierfür seien die in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunkenen Eingangszahlen bei den Gerichten aller Instanzen.

Nicht noch einmal könne eine notwendige und angemessene Erhöhung der Anwaltskosten auch zu einer Erhöhung der Gerichtskosten führen. „Diese beiden Fragen haben nichts miteinander zu tun“, sagt Schellenberg.

## Das Strafrecht darf nicht als Allheilmittel missbraucht werden

Das Strafrecht muss Ultima Ratio sein, forderte der Deutsche Anwaltverein anlässlich des Deutschen Anwaltstages. Der Gesetzgeber muss sich bei der Verschärfung des Strafrechts und der Schaffung neuer Tatbestände zurückhalten. Das Strafrecht darf nicht als gesellschaftliches Allheilmittel eingesetzt werden.

„Sobald es Probleme gibt, wird schnell nach einem schärferen Strafrecht gerufen und dieser Ruf findet leider Anklang“, sagt der Präsident des DAV, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Es sei aber Ausdruck einer funktionierenden Gesellschaft, angemessen und verhältnismäßig auf Probleme zu reagieren und nicht sofort mit dem schärfsten Schwert, dem Strafrecht, zu drohen. Als ein Beispiel für den vorschnellen Umgang mit Strafnormen verweist Schellenberg auf die Pläne, das Strafrecht im Fall der sogenannten Gaffer auszuweiten. Das Gaffen könne schon jetzt als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 1000 Euro belangt werden. Werden Fotos gemacht, könnten Platzverweise ausgesprochen werden und es drohten unter Umständen sogar schon jetzt Geldstrafen oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. „Daher erteilen wir Vorschlägen einiger Bundesländer eine klare Absage“, so Schellenberg.

Auch die aktuelle Forderung, den minder schweren Fall beim Wohnungseinbruchsdiebstahl aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, zeige das Problem sehr plastisch: „Die Zahlen der Wohnungseinbrüche steigen und umgehend verlangt die Politik eine Strafschärfung“, so Schellenberg. Dadurch werde dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Bürger sicherlich nicht Rechnung getragen. Entscheidend sei nicht Strafrechts, sondern die Aufklärung der konkreten Fälle. „Hier zu investieren ist gleichwohl teurer und aufwändiger, als nur das Gesetz zu ändern“, sagt Schellenberg.

„Eine Gesellschaft kann ihre Werte nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen“, so Schellenberg weiter. Es komme auf die Verhältnismäßigkeit an. Kaum etwas greife so stark in die Freiheit eines Individuums ein, wie die strafrechtliche Sanktion. Daher müsse mit diesem Mittel sehr behutsam umgegangen werden.

Außerdem führt eine permanente Ausweitung des Strafrechts nach Ansicht des DAV zu Problemen bei der praktischen Durchsetzung der Gesetze vor Gericht. In demselben Maße, in welchem der Gesetzgeber eine Fülle von Strafgesetzen erlassen hat, hätten informelle Entlastungsstrategien wie zum Beispiel der Deal in der Strafjustiz zugenommen. „Wenn wir in der Bundesrepublik ein Problem haben, dann ist das kein Regelungsdefizit, sondern ein Vollzugsdefizit“, so der DAV-Präsident.

## Möglichkeiten ausschöpfen, statt neue Normen zu schaffen

Der DAV appelliert an den Gesetzgeber zuerst mit aller Kreativität an „zivile“ Durchsetzungsstrategien zu denken: Warum zwingt der Gesetzgeber Sportveranstalter nicht, effektivere Dopingkontrollen durchzuführen? Warum erlässt der Gesetzgeber stattdessen ein strafrechtliches Anti-Doping-Gesetz?

„Ziel muss es sein, die vorhandenen Möglichkeiten des Strafrechts und anderer Rechtsgebiete auszuschöpfen, statt immer neue Normen zu schaffen“, sagt Schellenberg. Beispiel für Sanktionsmöglichkeiten außerhalb des Strafrechts sind das Ordnungswidrigkeitenrecht, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie Auflagen und Zwangsgelder im Verwaltungsrecht.

Der diesjährige 67. Deutsche Anwaltstag steht unter dem Motto: „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?“. Zu diesem und weiteren Themen treffen sich vom 1. bis 3. Juni Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Fachreferenten in Berlin.

## DAV bei Anhörung zum Integrationsgesetz vertreten

Am 20. Juni 2016 hat vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestages die Anhörung zum Entwurf eines Integrationsgesetzes stattgefunden. Der DAV war als Sachverständiger eingeladen. RA Berthold Münch hat in der Anhörung die Kritikpunkte, die

### Bildnachweis:

→ Titelbild „MAV-Werbemittel goes on holiday“:

Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm

### siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

→ Abbildung Justizpalast

Foto: © S. Prinz

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m.,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

bereits in der DAV-Stellungnahme 31/2016 aufgeführt sind, wiederholt: Einige sozialrechtliche Regelungen stoßen auf verfassungsrechtliche Bedenken. Die Vorschläge zur Einführung einer Wohnsitzregelung sind mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar. Das Ziel, Rechtssicherheit für den Aufenthalt während einer Ausbildung zu schaffen, wurde nicht erreicht.

## Die Zahl der Freiberufler steigt

Eine vom Bundesverband der Freien Berufe (BFB) in Auftrag gegebene Statistik zeigt: Die Zahl der Selbständigen in den Freien Berufen ist zum Jahresbeginn 2016 mit knapp 2,7 % auf 1.344.000 angestiegen. Mit 3,1 % entfällt die zweithöchste Zunahme auf die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe.

Das ausgeprägte Wachstumspotenzial freiberuflicher Vertrauensdienstleistungen wird hiermit ebenso deutlich wie die Tatsache, dass die Freien Berufe Beschäftigungsmotor sind. Mittlerweile ist jeder zehnte sozialversicherungspflichtige Beschäftigte Mitglied in einem Freiberufler-Team. Die Freien Berufe - und damit auch die Anwältinnen und Anwälte - sind und bleiben wichtiger Partner der Bürger und der Wirtschaft in einer zunehmend komplexen Welt.

## Schlichtungsstelle erfolgreich

Im Jahr 2015 gingen etwa 1.000 Anträge bei der bundesweit zuständigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein. Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge stieg um rund 10 %, ebenso die Zahl der von den Beteiligten akzeptierten Vorschläge. Das liegt auch im Interesse der Anwaltschaft, vermeidet es doch Prozesse mit den Mandanten. Weitere interessante Informationen finden Sie im Jahresbericht 2015 unter [http://schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb\\_2015.pdf](http://schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb_2015.pdf).

## CCBE-Empfehlungen zum Schutz anwaltlicher Vertraulichkeit vor staatlicher Überwachung

Gesetzgeber und Behörden sollen besser über den Umfang des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und seine Verankerung in den europäischen Grundrechten informiert werden. Dazu hat der Rat der europäischen Anwaltschaften CCBE in seiner Vollversammlung in Lyon am 20. Mai 2016 Empfehlungen zum Schutz der anwaltlichen Vertraulichkeit vor nachrichtendienstlicher Überwachung angenommen und veröffentlicht (s. Pressemitteilung). Die Empfehlungen enthalten Hinweise, wie dem Unterlaufen bzw. der Verletzung der Vertraulichkeit als Grundrecht

durch staatliche Überwachungsmaßnahmen vorgebeugt werden kann. In den Empfehlungen wird die anwaltliche Vertraulichkeit zunächst definiert und ihr Platz in der Menschenrechtskonvention und in der europäischen Rechtsprechung beschrieben. Sodann werden sechs Prinzipien aufgestellt, welche bei der Anordnung von Überwachungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

## Contra Rechtsextremismus:

### Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

"Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins" wurde vom DAV im Jahr 2001 ins Leben gerufen, um einen Beitrag für mehr Toleranz in unserer Gesellschaft zu leisten. Und das bedeutet für uns: Intoleranz gegenüber jeder Form von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Opfer brauchen unsere Solidarität.

Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

**Denn:** Die Gerichte lehnen häufig einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Anwaltskosten des Nebenklägers mit der Begründung ab, das Opfer könne seine Interessen selbst wahrnehmen und dies sei auch zumutbar. Aber gerade das ist aufgrund der schweren psychischen Folgen, die eine solche Straftat verursacht, oft nicht möglich. Auch werden die Opfer durch die Verhandlung wieder psychisch schwer belastet, so dass sie gar nicht in der Lage wären, ihre Rechte effektiv zu nutzen.

Doch genau das ist wichtig! Und hier hilft die Stiftung, indem sie die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung vor Gericht übernimmt.

Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Daneben gibt es die Möglichkeit der direkten Spende. Zusätzlich können Sie bei den Gerichten auch darauf hinwirken, dass die Stiftung durch gerichtliche Geldauflagen gemäß § 153a StPO oder Bewährungsaufgaben begünstigt wird. Sie ist in die Listen der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen, denen diese Geldauflagen zugutekommen können.

Jegliche Verwaltungskosten für die Stiftung werden nicht aus den Stiftungsgeldern finanziert, sondern vom DAV übernommen.

<http://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechts-extremismus>

## China: Verbindungen zwischen chinesischen und deutschen Anwälten sollen vertieft werden

Anlässlich der 4. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen sprechen sich Deutschland und China für eine Intensivierung der Zusammenarbeit und des Austausches von Rechtsanwältinnen in Deutschland und China aus. Auch eine gemeinsame Vereinbarung, ein „Memorandum of Understanding“, zur verstärkten Zusammenarbeit zur Aus- und Fortbildung sowie zum Austausch von Rechtsanwältinnen wird angestrebt. Das neue Dreijahres Arbeitsprogramm des Rechtsstaatsdialoges (2016-2018) soll im Juli anlässlich des 16. Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs unterzeichnet werden. Justizminister Heiko Maas erhofft sich durch die Intensivierung der Kontakte besseren Schutz der (Menschenrechts-)Anwältinnen in China, wie er in einem Interview mit dem rbb-Inforadio am Montag betonte.

Der DAV ist offizieller Partner des Rechtsstaatsdialoges und unterstützt seit Gründung des Dialoges im Jahre 2001 den Austausch zwischen deutschen und chinesischen Juristen (vgl. AnwBl 2015, 696).

## DAV für Klagerecht bei der Geheimdienstkontrolle

Diverse Sicherheitsgesetze werden derzeit von der großen Koalition umfassend überarbeitet. Der Bundestag berät bereits einen Gesetzesentwurf zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Zudem steht nach zahlreichen Enthüllungen eine umfassende Reform der Nachrichtendienste bevor, die noch vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht werden soll.

Neben einer umfangreichen Novelle des BND-Gesetzes ist auch geplant, einen „ständigen Bevollmächtigten“ des parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) einzurichten. Der DAV hatte in seiner Stellungnahme 47/2015 bereits eine umfassende Reform der Nachrichtendienste und u.a. die Schaffung eines Anwalts der Betroffenen angemahnt.

Die nunmehr geplanten Reformen gehen jedoch nach Ansicht des DAV nicht weit genug. Um eine wirkungsvolle Kontrolle zu ermöglichen,

müsste der Bevollmächtigte des PKGr aber mit einem eigenen Klage-rechtsausgestattet sein, so DAV-Präsident Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg.

## DAV hält Algerien, Marokko und Tunesien nicht für sichere Herkunftsländer

Der DAV hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsländer nicht mit Anhang 1 der EU-Verfahrensrichtlinie vereinbar ist. Sie entspricht auch nicht den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 für die Bestimmung eines Staats zum sicheren Herkunftsstaat aufgestellt hat. Bereits aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass die drei Staaten keine sicheren Herkunftsländer sind: Die Meinungs- und Pressefreiheit ist in allen drei Staaten eingeschränkt. In Haftanstalten und auf Polizeistationen gibt es Übergriffe und Misshandlungen durch staatliche Organe. Homosexualität ist in allen drei Ländern mit Strafe belegt. Der DAV hat auch eine Pressemitteilung hierzu veröffentlicht. <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-20-16-dav-algerien-marokko-und-tunesien-keine-sicheren-herkunftslaender>

28 |

## Referentenentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Der DAV hat zum Referentenentwurf „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ Stellung genommen (DAV Stellungnahme Nr. 30/2016). Nach Ansicht des DAV betrifft der Entwurf ein im Grundsatz zu begrüßendes Reformvorhaben und stellt eine in mehrerer Hinsicht stringente Regelung dar. Die als „Kernstück des Reformvorhabens“ vorgesehene Neuregelung der Opferentschädigung durch Streichung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB ist konsistent und interessengerecht. Die Konturierung des Brutto-Prinzips (§ 73e StGB-E) in Fällen legaler Grundgeschäfte hätte allerdings ausdrücklicher klargestellt werden müssen.

Den stärksten Diskussionsbedarf sieht der DAV jedoch im Hinblick auf das Institut der selbständigen Einziehung (§ 76a StGB-E, § 437 StPO-E).

## DAV-Stellungnahme zur Reform des Bauvertragsrechts

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich die Einführung spezieller Regelungen für Planungs-, Bau- und Bauträgerverträge in das Werkvertragsrecht. Insbesondere werden diese Regelungen auch in den Bereichen, die nicht nur auf Verbraucher beschränkt sind, dem Schutz der Verbraucher dienen. Der DAV empfiehlt, diesen Reformprozess im prozessualen Bereich weiterzuerfolgen, da Streitigkeiten über Bau- und Planungsverträge hier auf große Schwierigkeiten stoßen, die insbesondere in dem Instrument der Streitverkündung angelegt sind.

Die Stellungnahme 28/16 des DAV finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-28-16-regierungsentwurf-zur-reform-des-bauvertragsrechts>.

## DAV kritisiert Forderung nach höheren Geldbußen für Raser

Der Deutsche Anwaltverein hat sich gegen eine drastische Erhöhung von Geldbußen für Raser ausgesprochen. Anstelle von Bußgeld-erhöhungen wären nach Ansicht des DAV Verkehrskontrollen ein effektiveres Mittel, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Zudem bezweifelt der DAV in einer Pressemitteilung (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-18-16-dav-drastische-geldbussen-sind-das-falsche-mittel-gegen-raser>), dass die Verzehnfachung von Geldbußen

## Anwaltsrecht spielend lernen

### Soldan Moot 2016

Der aktuelle Fall des diesjährigen Soldan Moots steht ab sofort im Internet unter [soldanmoot.de](http://soldanmoot.de) bereit.

Bereits zum vierten Mal wird der Studierendenwettbewerb zur anwaltlichen Berufspraxis von der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Juristen-Fakultätentag und der Soldan Stiftung durchgeführt. Wie in den Vorjahren behandelt der studentische Wettbewerb berufsrechtliche Fragen, die bekanntlich im Jurastudium oftmals zu kurz kommen.

Künftig müssen jedoch alle angehenden Juristen, die sich nach dem 1. Januar 2017 als Rechtsanwalt zugelassen wollen, Kenntnisse im Anwaltsrecht vorweisen. So sieht es die geplante Novelle der Bundesrechtsanwaltsordnung vor.

„Beim Soldan Moot lernen die Teilnehmer Anwaltsrecht auf spielerische Weise“, sagt Professor Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Universität Hannover und zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs.

Die Anwaltsrechtskonferenz am 6. Oktober in Hannover bietet die Gelegenheit, die geforderten Kenntnisse noch weiter zu vertiefen. Im Anschluss an die Konferenz (vom 6. bis 8. Oktober) finden dann die mündlichen Verhandlungen im Rahmen des Soldan Moots statt.

„Mit der Teilnahme an diesem Wettbewerb können Studierende schon jetzt die geforderten Kenntnisse im Anwaltsrecht erwerben. Eine entsprechende Bescheinigung wird ihnen ausgestellt“, erklärt Prof. Dr. Wolf.

**Interessierte können sich noch bis zum 28. Juli 2016 für den diesjährigen Wettbewerb anmelden.**

Weitere Informationen unter [www.soldanmoot.de](http://www.soldanmoot.de)

## Soldan Moot 2016 – Termine

**Anmeldung zum Wettbewerb  
28. Juli 2016**

**Einreichen der Klageschrift  
04. August 2016, 24:00 Uhr  
an [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de)**

**Einreichen der Beklagtenschrift  
08. September 2016, 24:00 Uhr  
an [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de)**

**Mündliche Verhandlungen in Hannover  
06. - 08.10.2016**

praktisch umsetzbar wäre. Gerichte müssen auch immer prüfen, ob die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen ein entsprechend hohes Bußgeld überhaupt zulassen.

Der niedersächsische Innenminister hat anlässlich der Innenministerkonferenz folgenden Vorschlag unterbreitet: Wer 20 oder 30 Stundenkilometer zu schnell fährt, soll mit Geldbußen im Bereich von 1000 Euro rechnen müssen, statt bislang 70 bis 80 Euro.

**Alle aktuellen DAV Depeschen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>**

## Buchbesprechungen

**Körner / Patzak / Volkmer:  
Betäubungsmittelgesetz — Arzneimittelgesetz —  
Grundstoffüberwachungsgesetz  
(Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare Band 37)  
8. Auflage 2016. 2298+LIV Seiten, in Leinen  
Verlag C. H. Beck, Euro 129,00  
ISBN 978-3-406-68259-8.**



Nach vier Jahren liegt die neu bearbeitete achte Auflage dieses Standardwerks zum Betäubungsmittelgesetz vor. Obwohl der Umfang nur um wenige Seiten angewachsen ist, präsentiert sich der Band etwa einen Zentimeter schmaler, was vermutlich der Verwendung von noch etwas dünnerem Papier geschuldet ist. Die Schriftgröße wurde glücklicherweise nicht verkleinert. Auch die roten Einmerkbändchen sind geblieben. Der Preisanstieg gegenüber der Voraufgabe ist mit 10 Euro moderat.

Nachdem sich das Werk mittlerweile einen unangefochtenen Spitzenplatz erobert hat und bereits Voraufgaben in den MAV-Mitteilungen besprochen wurden, kann diese Rezension sich auf einige wesentliche Neuerungen beschränken.

Mit der zweiten von Patzak und Volkmer verantworteten Neuauflage haben sich die aktuellen Bearbeiter vom Begründer des Werkes endgültig emanzipiert — ohne jedoch seine Ideale zu mißachten und „Niveau, Klasse und Profil des Körner“ aus den Augen zu verlieren. Zahlreiche gelungene Überarbeitungen und Änderungen im Detail zeugen von dem gewachsenen Selbstbewußtsein der neuen Verfasser, die nun markante eigene Akzente und Schwerpunkte gesetzt haben. Wie Rückmeldungen aus dem Leserkreis belegen, konnten Systematik und Lesbarkeit des Kommentars noch weiter verbessert werden.

Der Band ist auf dem Gesetzesstand vom 15.08.2015. Wie dynamisch sich das BtMG entwickelt, zeigen Änderungen in den Anlagen I und II, die am 21.11.2015 bzw. 09.06.2016 in Kraft getreten sind. Somit ist auch die Neuauflage bereits nicht mehr ganz aktuell. Gleichwohl darf man den Bearbeitern keine Vorwürfe machen; Druckwerke benötigen eben eine gewisse Zeit, bis sie verfügbar sind. 300 neu eingearbeitete obergerichtliche Entscheidungen und die Berücksichtigung einer Vielzahl von Studien sowie rechts- und naturwissenschaftlicher Fachpublikationen zeugen von der Sorgfalt der Verfasser. Und natürlich wurden

auch bereits die sogenannten „legal-highs“ berücksichtigt, bei denen es ein ewiges Wettrennen zwischen findigen Chemikern und dem Gesetzgeber gibt.

Ebenso wie der Begründer des Werkes sind auch seine Nachfolger Staatsanwälte, Patzak sogar Leiter einer JVA. Damit wissen sie aus ihrer Praxis, daß das BtMG ein besonderes Gesetz ist. Hier wird nicht einfach eine Spezialmaterie geregelt. Es geht um Lebensschicksale, Schicksale von Drogenabhängigen, aber auch von Schwerkranken, die beispielsweise hoffen, durch Cannabis Linderung zu erfahren. Es geht aber auch um den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, der international eine der wichtigsten Einnahmequellen des organisierten Verbrechens ist.

Da das BtMG zu den wichtigsten Gebieten des Nebenstrafrechts zählt, werden Strafverteidiger ein großes Nutzerkontingent stellen. Aber auch Gerichte und Staatsanwaltschaften nutzen diesen Kommentar. Und da er ausschließlich aus der Feder von Staatsanwälten stammt, stößt ja vielleicht die eine oder andere Erkenntnis, die ein Verteidiger diesem Band entnimmt, auf offene Ohren und Wohlwollen bei der anderen Seite.

Der „Körner“ gehört in BtM-Verfahren jedenfalls seit langem neben dem „Fischer“ und dem „Meyer-Goßner“ zur Basisausstattung aller beteiligten Juristen.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Diepold / Hintzen  
Musteranträge für Pfändung und Überweisung  
10., neu bearbeitete Auflage 2015. Buch mit CD-ROM  
671 S. Inklusive Muster auf CD-ROM. Gebunden  
Dr. Otto Schmidt, Euro 94,80  
ISBN 978-3-504-47131-6**

**Prozess gewonnen und Titel in der Hand?  
Auf geht es in die Forderungsvollstreckung!**



Machen Sie das mit dem Gerichtsvollzieher nicht alleine, sondern nehmen Sie sich musterhafte Unterstützung an die Hand. Dieses Mal stelle ich Ihnen den Buchtitel Musteranträge für Pfändung und Überweisung aus dem Otto Schmidt Verlag vor, der von Diplom-Rechtspfleger Udo Hintzen, Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, bearbeitet wurde.

Das Werk überzeugt schon auf den ersten Blick. Ein roter Schutzumschlag, auf dessen Innenseite sich das ABC der Forderungspfändung mit Seitenzahlangebe befindet, umschließt über 600 Seiten. Das vordere und hintere Vorsatzblatt bestehen aus dunkelblauem Papier, was auf den Bearbeiter eine beruhigende Wirkung entfaltet. Wer das Spielchen spielen der Schuldner miterleben muss, wird die kleinen Oasen der Ruhe sehr zu schätzen wissen.

Inhaltlich ist das Werk praxisorientiert aufgebaut. Die Einleitung erläutert die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und gibt Auskunft über Beteiligte, Kosten und Rechtsmittel. Dieses Kapitel hat gut gefallen, weil die Darstellung verständlich aus einem Guss geschrieben ist und sich nicht mit Streitigkeiten aus Rechtsprechung und Wissenschaft aufhält. Gerade Einsteiger, die einen ersten Überblick über das Zwangsvollstreckungsrecht

erhalten möchten, können hier auf ihre Kosten kommen.

Bevor Sie jetzt mit großer Euphorie den Gerichtsvollzieher beauftragen, beachten Sie bitte, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Vordruck für den Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher eingeführt hat. Dieser Vordruck kann zum Beispiel auf der Website des DGVB (Deutscher Gerichtsvollzieher Bund) abgerufen werden, und ist verbindlich ab dem 01.04.2016 zu nutzen. Andernfalls werden Aufträge, die ab diesem Zeitpunkt unter Nichtverwendung des Vordrucks gestellt werden, abgelehnt.

Und doch macht die Anschaffung des besprochenen Buchtitels Sinn. Denn die über 200 Muster sind nicht nur Empfehlungen, sondern warten zusätzlich mit Hinweisen und Tipps zu der konkreten Zwangsvollstreckung auf. Das Spektrum ist umfassend und beginnt bei der Pfändung von Versorgungsleistungen von Ärzten, geht über die Pfändung einer Internetdomain, über eine Lebensversicherung, über einen Banksafe bis hin zur Zeugenentschädigung. Sämtliche Muster sind auf einer CD abrufbar.

30 |

Das Werk überzeugt durch einen sachlichen und schnörkellosen Schreibstil, der verständlich in das Recht der Zwangsvollstreckung einführt. Es ist sicherlich gut für eine interessierte Leserschaft geeignet, die einen knappen Überblick über die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen, und kurze und knappe Anmerkungen über die Details einer konkreten Zwangsvollstreckung erfahren möchte.

Gerade wenn man sich für seinen Mandanten eine Strategie für die Zwangsvollstreckung überlegt und neue Impulse braucht, liefert das vorliegende Werk sehr wertvolle und praxisrelevante Hinweise und Anregungen.

**Rechtsanwalt Christian Koch, München**

**Dreier/Schulze:  
Urheberrechtsgesetz — Kommentar  
5. Auflage 2015, 2323 + XXIV Seiten, in Leinen,  
Verlag C. H. Beck, Euro 159,00  
ISBN 978-3-406-67696-3**



Das Urheberrecht ist eine Rechtsmaterie, die in aller Regel in der juristischen Ausbildung nicht vorkommt. Zudem handelt es sich um ein Gebiet, das zahlreiche Eigenheiten aufweist, so daß es nicht ganz leicht ist, den richtigen Zugang zu finden. Wer das Sachenrecht beherrscht, wird entdecken, daß es hier in zentralen Bereichen ebenfalls um Rechtsbeziehungen dinglicher Natur geht. So etwa bei der Einräumung von Nutzungsrechten an einem Werk, die auf unterschiedliche Weise ausgestaltet werden kann. Zudem

gibt es die kollektive Rechteverwertung durch Verwertungsgesellschaften. Genannt sei hier nur die GEMA, die allgemeine Bekanntheit erlangt hat.

Lange Zeit war das Urheberrecht ein Gebiet nur für Spezialisten. Dies hat sich insbesondere durch die heutige digitalisierte und vernetzte Informationsgesellschaft und ihren Kern, das Internet, grundlegend geändert. Nie war so vielen Menschen so viel an Information zugänglich wie heute. Nie war es so einfach, sich Musik, Filme, aber auch Bücher in digitalisierter

Form herunterzuladen. Nie war es so einfach, Bilder in sozialen Netzwerken zu teilen — ohne daran zu denken, welche Rechte der Fotograf an dem Bild hat und welche Rechte von darauf abgebildeten Menschen berührt und vielleicht verletzt werden. Auch ist praktisch immer unbekannt, welche Rechte den Betreibern sozialer Netzwerke eingeräumt werden, indem man ein Foto online stellt und mit Freunden teilt.

Andererseits ist der Vertriebsweg über das Internet mehr und mehr in seiner Bedeutung gewachsen und heute nahezu unverzichtbar geworden. Nur wenige Werke sind es, die sich dem mit Erfolg entziehen, so etwa der für uns Juristen so vertraute „Palandt“.

Diese Umbrüche haben einerseits zu einer Anpassung des Urheberrechts geführt, andererseits aber auch das Risiko von Rechtsverletzungen durch praktisch jedermann, selbst Kinder, geschaffen. Dies bedeutet, daß auch nicht spezialisierte Anwälte mehr und mehr mit urheberrechtlichen Problemen konfrontiert werden. Sicher, es gibt den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht — und das aus gutem Grund. Dennoch wird oft ein Anwalt, der bereits in anderer Sache für den Rechtssuchenden tätig war, erster Ansprechpartner sein. So wenn z. B. ein „böser Brief“ im Kasten liegt, weil der Filius sich neue Musik bei „Tauschbörsen“ heruntergeladen oder diese dort gar angeboten hat.

Dann ist es gut, ein grundlegendes Werk zum Urheberrecht zur Hand zu haben. Der hier vorgestellte Band aus der Reihe der „gelben Beck-Kommentare“ bietet sich hier als Basisausstattung an. Sicherlich gibt es bekanntere und umfassendere Werke, aber der Gelegenheitsnutzer braucht ein kompaktes Buch, in dem er sich auch zurechtfinden kann. Er will die Probleme erkennen und erste Lösungsansätze finden, er will in dieser heute so wichtigen Rechtsmaterie nicht völlig frei von Ahnung sein. Aber auch der Spezialist wird klare Antworten schätzen und nicht immer dicke Wälzer befragen wollen.

In fünfter Auflage hat nun der „Dreier/Schulze“, der ein Kind dieses Jahrtausends ist, vielleicht anfangs noch bestehende Unzulänglichkeiten abgelegt und kann bedenkenlos empfohlen werden. Er beinhaltet neben dem immer noch zentralen Urhebergesetz von 1965 auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sowie die Vorschriften des Kunsturheberrechtsgesetzes zum persönlichkeitsrechtlichen Bildnisschutz. Zudem werden auch noch relevante Bestimmungen aus dem Einigungsvertrag erläutert. In der aktuellen Auflage wird nicht nur der wachsende Einfluß der EU auf das Urheberrecht deutlich, sondern auch sonst der zunehmenden Internationalisierung Rechnung getragen.

Gerade die im Gesetz über unseriöse Geschäftspraktiken mit Recht beheimatete Novellierung der Regeln für eine Abmahnung nebst Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“ in privaten Internetangelegenheiten könnte für einen breiteren Nutzerkreis bedeutsam werden. Hier findet man Antworten — und bei Bedarf weiterführende Literatur.

Die 69-seitige Einleitung ersetzt zwar kein Lehrbuch über das Urheberrecht. Man kann dort aber trotzdem viel Wissen in konzentrierter Form finden. Und was fast noch wichtiger ist: die Einleitung endet mit einem Abschnitt über „Quellen, Literatur und Hilfsmittel“ und öffnet so ein Tor zum Aufbruch in die faszinierende Welt des Urheberrechts.

Abschließend ist der These, die die Autoren bereits im Vorwort zur ersten Auflage 2003 aufgestellt haben, in vollem Umfang zuzustimmen: „Das Urheberrecht hat in der Rechtsberatung und in der forensischen Praxis mittlerweile eine herausragende Bedeutung erlangt.“ Wer nun wenigstens ein Buch zum Urheberrecht in seine Bibliothek einreihen will, für den stellt dieser handliche Kommentar gewiß die erste Wahl dar.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**



## München „kriminalisch“ – Kriminalfälle aus verschiedenen Jahrhunderten



**Dienstag, 19. Juli 2016 – 18:15 Uhr, Treffpunkt: Justizpalast München, Prielmayerstr. 7**  
Führung mit RAin Ingrid Oxfort

Viele Fernseh-Krimis aus München bringen uns Spannung und Unterhaltung.

Tatsächliche Geschehen sind und waren – wie diese ungewöhnliche Führung zeigt – in unserer Stadt oft viel aufregender: Skandalfälle wie „Vera Brühne“, „Mooshammer“, „Sedlmayer“, neben Gaunereien der „Bankmadame“ Adele Spitzeder oder angeblicher Goldmacher. Daneben hören wir von todernsten Geschichten wie dem Prozess gegen die Mitglieder der „Weißen Rose“, oder Attentaten und grausamen Hexenprozessen. Auch die Strafprozesse und die Strafvollstreckung haben sich im Laufe der Zeit grundlegend verändert.

**Treffpunkt für die Führung von 18:15 Uhr bis ca 20:15 ist der Eingang des Justizpalastes.**

## Postwar – Nackriegskunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965

| 31



**Donnerstag, 29.09.2016 – 18:15 Uhr: Haus der Kunst,**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich eine Kunst, die zunehmend über die Grenzen der Kontinente hinweg zu einem neuen Begriff des Zeitgenössischen verflochten wurde. Die Ausstellung ordnet diese Nachkriegsentwicklung in spezifische Kapitel ein. Von der "Stunde Null" über eine "kosmopolitische Moderne" bis zu "Medien und Kommunikation" reichen die verschiedenen Perspektiven. Sie umfassen Werke von Stars wie Francis Bacon ebenso wie von bei uns weitgehend unbekanntenen Künstlerinnen und Künstlern, die es zu entdecken gilt.

**Ibrahim El-Salahi** Self-Portrait of Suffering, 1961  
Oil on canvas, 30,4 x 40,6 cm, Iwalewa-Haus,  
University of Bayreuth, Germany

## Vorschau: Friedrich Wilhelm Murnau – Eine Hommage

**Herbst / Winter 2016:** Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister

## Spaniens Goldene Zeit. Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur

**Herbst / Winter 2016:** Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- |  |                        |                       |                    |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>München kriminalisch</b> | mit RAin Ingrid Oxfort | 19.07.2016, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Postwar</b>              | mit Dr. Kvech-Hoppe    | 29.09.2016, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	32
→ Bürogemeinschaften .....	33
→ Vermietung .....	34
→ zu verkaufen .....	35
→ Termins- / Prozessvertretung .....	35
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	35
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	35
→ Schreibbüros .....	35
→ Dienstleistungen.....	36
→ Übersetzungsbüros.....	36

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss Mitteilungen August/September 2016**  
**01. August 2016**

32 |

## Stellenangebote an Kollegen

### Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt , FA für Familienrecht,

in freier Mitarbeit gesucht.

Teilzeit und Home-Office möglich.

Bewerbungen senden Sie bitte an :

Maltry Rechtsanwältinnen

Hohenzollernstr. 89

80796 München

[www.rechtsanwaeltinnen.com](http://www.rechtsanwaeltinnen.com)

z.Hd: Florentine-Heine Mattern

Gerne per Mail: [florentine.heine-mattern@rechtsanwaeltinnen.com](mailto:florentine.heine-mattern@rechtsanwaeltinnen.com)

### Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht

Unsere renommierte Fachanwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Familienrecht und Mediation erfreut sich eines soliden Mandantenstamms und stützt sich auf ein fachlich hoch qualifiziertes Büro Team. Die attraktive Lage mitten in München lässt die Anfahrt nicht zum Klageweg werden.

Wir suchen einen erfahrenen **Fachanwalt (m/w) für Familienrecht als Partner.**

Da ich mich mittelfristig zurückziehen möchte, sollten Sie die Kanzlei nach gegenseitiger Probezeit hälftig übernehmen wollen. Als Partner oder Partnerin haben Sie den Ehrgeiz, auf jeden Fall zu gewinnen. Ihr Maß an Engagement und fachlicher Raffinesse ist größer, als es jeder Gegenpartei recht sein kann, während Ihre Mandantschaft von Ihrer Sozialkompetenz profitiert. Juristisches Interesse bedeutet für Sie immer auch Interesse am Menschen. Deshalb setzen Sie erst auf Sachlichkeit und Ausgleich, bevor Sie erfolgreich vor Gericht ziehen.

Wir freuen uns, wenn Sie unser Team bereichern. Natürlich behandeln wir Ihre Bewerbung vertraulich. Ich freue mich auf Ihre Unterlagen, die Sie bitte mailen an [c.schoeniger@ganzrecht.com](mailto:c.schoeniger@ganzrecht.com).

Zivilrechtskanzlei mit Schwerpunkt deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen sucht zur freiberuflichen Mitarbeit

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit guten Kenntnissen der italienischen Sprache. Gerne auch Berufsanfänger/in. Die Kanzlei befindet sich in Schwabing am Siegestor.

**Bewerbungen bitte an:** RA Roland Plecher, Amalienstrasse 62, 80799 München oder per mail: [r.plecher@plecher.com](mailto:r.plecher@plecher.com)

## Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen

### RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-, VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- verfügen über **2-3 Jahre Berufserfahrung** und erste eigene Mandate und wollen in einer renommierten Kanzlei den nächsten Karriereschritt machen

### oder

Sie sind ein **gestandene/r Fachanwalt/Fachanwältin**, gut vernetzt, verfügen über einen soliden Mandantenstamm, dem Sie in einem neuem Umfeld mehr bieten möchten und streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an, verbinden anwaltliches Handeln mit wirtschaftlichem Denken, Weitblick und Persönlichkeit.

- verbinden anwaltliches Handeln mit wirtschaftlichem Denken, Weitblick und Persönlichkeit.

Wir bieten

- attraktive Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.
- fachlichen Austausch und ein Netzwerk für wissenschaftliches Arbeiten.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen oder direkte Kontaktaufnahme mit unserem Partner Herrn RA Peter Bräuer ([braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de)).

[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

## Bürogemeinschaften

Kanzlei mit schönen Jugendstilräumen in München Schwabing sucht eine(n) oder mehrere Kollegin(nen)/Kollegen für Bürogemeinschaft.

Geboten wird/werden ein bis drei repräsentative(s) Arbeitszimmer, ein Platz im Sekretariat und die Nutzung der gesamten Infrastruktur der Kanzlei.

Email: [fk@agepower.eu](mailto:fk@agepower.eu)

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA für Immobilien- und Vertragsrecht mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Kaltmiete 560 € (warm 650 €). Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.

[www.kanzlei-spr.de](http://www.kanzlei-spr.de) und <https://springmannblog.wordpress.com/>

### Ihr neues Hauptstadtbüro in Berlin-Mitte

In unserem neuen Büro in Berlin-Mitte (gegenüber dem Haus der Deutschen Wirtschaft) steht eine abgeschlossene Einheit von ca. 100 qm ab August/September zur Büronutzung frei. Diese beinhaltet drei Büroräume sowie Küche, Archiv und Sanitärräume. Die Mitnutzung unserer Konferenz- und Schulungsräume ist möglich. Die Kosten der Nutzung betragen zu Beginn ca. € 1.900,00 netto.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an RA Dr. Ulrich Dieckert unter Tel: 030-278707 oder per Mail: [ulrich.dieckert@ wrd.de](mailto:ulrich.dieckert@ wrd.de)

### Rechtsanwälte Andreae & Kießling Innstraße 2b 81679 München

Wir bieten ab 01.07.2016 in Bürogemeinschaft in unserer Rechtsanwaltskanzlei in Alt-Bogenhausen ein helles Rechtsanwaltszimmer mit einer Größe von 28 qm an. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig mit einer Anbindung an die U 4 (Böhmerwaldplatz), Bus 54 (Sternwartstraße) und Trambahn 16 (Sternwartstraße) in einer Altbauvilla.

Das Anwaltszimmer ist möbliert. Die Kanzleiausstattung (Sekretariat, EDV, Bibliothek, Telefon, Kopierer, Registratur, Wartebereich und WC) steht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Stefan Kießling, Telefon: 089 99 84 84 84.

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.07.2016; bei Bedarf früher.

**Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, [steiert@lexmuc.com](mailto:steiert@lexmuc.com), [www.lexmuc.com](http://www.lexmuc.com).**

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus,** gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

**Rechtsanwältin (FA Arbeitsrecht)** mit gutem Mandantenstamm bietet ab 01.07.2016 repräsentatives Zimmer (20m<sup>2</sup>, Parkett, Stuck). Besprechungszimmer, Sekretariat (u. Arbeitsplatz) sowie modernste Infrastruktur, kann mitbenutzt werden.

Wir sind ein nettes Team und freuen uns über eine Ergänzung oder Verstärkung dieser Rechtsgebiete durch eine aufgeschlossene Kollegin oder Kollegen.

#### Bei Interesse und weitere Info:

089/997437-700 oder [post@radeckert.de](mailto:post@radeckert.de)

**Nähe Schloss Nymphenburg (Tram 17, Parkplätze):** ein Anwaltszimmer ca. 15 qm zu vermieten; Mitbenutzung Besprechungsraum, Sekretariatservice, Gemeinschaftsräume und technische Einrichtungen gegen pauschale Beteiligung möglich; Kontakt über [mobil@anwaltetwort.de](mailto:mobil@anwaltetwort.de) oder Tel. 0178/5321015 (RA Blaumer)

Ich biete ab 01.08.2016 ein helles und attraktiv möbliertes Rechtsanwaltszimmer in Bürogemeinschaft und suche hierfür eine/n zivilrechtlich ausgerichtete/n Kollegin/Kollegen, die/der die bislang aus 3 Rechtsanwälten bestehende Bürogemeinschaft wieder ergänzt. Ein vollausgestatteter Sekretariatsplatz kann durch eine/n eigene/n Mitarbeiter/in genutzt werden.

Meine versicherungs-/verkehrs-/medizinrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München-Großhadern befindet sich im DG eines Ärztehauses mit offenem Spitzgiebel und ist mit Klimaanlage, maßangefertigten Mobiliar, Parkett und auf technisch neuestem Niveau ansprechend ausgestattet. Die Kanzleiausstattung (Sekretariatsplatz, Telefonanlage, Küche, WC und Wartebereich, eigene Serverpartition sowie Drucker/Kopierer/Scan/Fax im Anwaltszimmer) steht zur Nutzung gegen Pauschalvergütung zur Verfügung.

Die Kanzlei liegt in Großhadern mit unmittelbarer Anbindung an die U6 und die Buslinie 56 und verkehrsgünstig zur A96.

**Vicki Irene Commer, Fachanwältin für Versicherungsrecht, Heiglhofstraße 4a, 81377 München, 089-242 44 54-0, [commer@commer-law.de](mailto:commer@commer-law.de) - [www.commer-law.de](http://www.commer-law.de)**

Moderne Rechtsanwaltskanzlei (Schwerpunkt: gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht) mit attraktiven Räumlichkeiten in München/Lehel bietet einer/einem Kollegin/Kollegen mit eigener Klientel ab sofort ein ansprechendes Büro innerhalb der Kanzlei zur Untermiete an. Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung. Ideal wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater.

**Busse & Partner** - Tel 089 82 00 61 10.

## BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB  
Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn ; Sie erreichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

### Gesuch zur Bildung einer neuen Bürogemeinschaft

RA und StB suchen zur Bildung einer neuen Bürogemeinschaft weitere Kollegen (RA, PatAnw., StB, WP) bei gemeinsamer Anmietung und Kostenteilung einer entsprechenden Bürofläche in München-Neuhausen. Geplant ist eine Kanzleigröße mit insgesamt ca. 300 Quadratmetern bei ca. 8 Büroräumen. Untermiete ist alternativ möglich. Standort der Kanzlei, Technische Infrastruktur und Personal können je nach Abstimmung gemeinsam bestimmt werden. Als gemeinsame Fläche sind angedacht: Empfang, Besprechungszimmer und Sozialräume. Eine freundliche und kollegiale Zusammenarbeit bzw. Ergänzung ist uns wichtig!

Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften unter Chiffre Nr. 23 / Juli 2016 an den MAV. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert!

## Vermietung

### Vermietung oder Bürogemeinschaft

**Grünwald**, schönes Geschäftshaus in renommierter Lage  
Südl. Münchnerstr. 68 Ecke Robert-Kochstr.

Ab Herbst 2016 werden attraktive, renovierte Räume zur Anmietung direkt vom Eigentümer angeboten. Es besteht auch die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft mit einer familienrechtlich orientierten Kanzlei. Flächen von 30 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> stehen zur Verfügung. Eine Straßenbahnhaltstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Michaela Keller  
mail@Kanzlei-Keller-Gruenwald.de  
089/699894390

### Gelegenheit – repräsentatives Büro 100 m<sup>2</sup> in der Nähe vom Marienplatz

Kurzfristig Nachfolgemietler für frisch renovierte Räume im Zentrum von München - am Rindermarkt, 4. Stock - gesucht. Beste Altstadtlage, S- und U-Bahn Haltestelle Marienplatz, Parkhaus im Innenhof. Für eine Kanzlei sehr gut geeignet, 3 Zimmer (hochwertiges Eichenparkett im Chefzimmer - 27 m<sup>2</sup>, Steinboden in großem Anmeldebereich, Klimaanlage). Für die Renovierung des Bodenbelags wird eine Ablöse von ca. 8.000,- € erwartet. Maklergebühren fallen nicht an. Miete/Monat: 1.700,- € + 3,50 €/m<sup>2</sup> Nebenkosten.

Kontakt: [info@neurosonologie.de](mailto:info@neurosonologie.de).

### Ihr neues Hauptstadtbüro in Berlin-Mitte

In unserem neuen Büro in Berlin-Mitte (gegenüber dem Haus der Deutschen Wirtschaft) steht eine abgeschlossene Einheit von ca. 100 qm ab August/September zur Büronutzung frei. Diese beinhaltet drei Büroräume sowie Küche, Archiv und Sanitärräume. Die Mitnutzung unserer Konferenz- und Schulungsräume ist möglich. Die Kosten der Nutzung betragen zu Beginn ca. € 1.900,00 netto.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an RA Dr. Ulrich Dieckert unter Tel: 030-278707 oder per Mail: [ulrich.dieckert@wrd.de](mailto:ulrich.dieckert@wrd.de)

### München - Stiglmaierplatz

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten im Herzen Münchens bietet Ihnen verschiedenste Räume (20m<sup>2</sup>, 15m<sup>2</sup>, 13m<sup>2</sup>) zur Anmietung an. Unser Firmensitz liegt zwei Fußminuten vom Justizgebäude entfernt in der Nymphenburger Straße und somit auch in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof.

Wir verfügen u.a. über einen großen und hellen Besprechungsraum wie auch über mehrere attraktive Arbeitsplätze. Zudem bieten wir Ihnen gerne unsere professionellen Sekretariatsdienstleistungen, unseren Telefonservice und (auch punktuell) buchbare Infrastruktur an.

Ansprechpartner: RAin Anja Czech-Grollmann  
Straße: Nymphenburger Str. 20  
PLZ: 80335  
Ort: München  
Telefon: 089 24881870  
Email: [ac@anwaltskanzlei-czech.de](mailto:ac@anwaltskanzlei-czech.de)

### Büroräume in bester Lage (Lehel), ca. 95 qm

3 Büros nebst großzügigem Empfangsbereich (ggf. auch anderweitig nutzbar) sowie Teeküche/WC, in kernsaniertem Gebäude (EG) zur Untervermietung ab Frühjahr 2017 (Mitgestaltung der Räumlichkeiten noch möglich).

Zuschriften an [info@copyroth.de](mailto:info@copyroth.de).

## ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH

Maximiliansplatz 12, 80333 München

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht und auf das Recht des Gesundheitswesens ausgerichtet. Unsere Räumlichkeiten befinden sich in bester Innenstadtlage am Maximiliansplatz.

Wir sind in der Lage, sehr repräsentative und modernisierte Büroflächen von bis zu 530 m<sup>2</sup> zur Anmietung anzubieten, gerne Berufsträgern wie Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern zum Zwecke einer Kooperation mit evtl. gemeinsamem Außenauftritt. Eine Nutzung von Empfangsbereich und Besprechungsräumen ist möglich.

Wir freuen uns über eine erste Kontaktaufnahme, über weitere Einzelheiten informiert Sie gerne unser geschäftsführender Partner Rechtsanwalt Dr. Sebastian Almer.

Tel: 089/242081-0  
[www.uls-frie.de](http://www.uls-frie.de)  
[almer@uls-frie.de](mailto:almer@uls-frie.de)

## zu verkaufen

**NJW (Jahrgang 1980-2014),  
FamRZ (Jahrgang 1994, 1997-2014),  
gebunden** gegen Abholung zu verkaufen.

Angebot bitte an Rechtsanwälte Will, Tel. 08106/4084,  
[post@rechtsanwaelte-will.de](mailto:post@rechtsanwaelte-will.de)

## Termins-/Prozessvertretung

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: [info@kanzlei-lesch.de](mailto:info@kanzlei-lesch.de) ◆ [www.kanzlei-lesch.de](http://www.kanzlei-lesch.de)

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

#### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

##### Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin

[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de), Tel.: 030-577 014 660

[www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Lebhafte, seit vielen Jahren bestehende Fachanwaltskanzlei in Bestlage Grünwalds **sucht** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Unterstützung für das Sekretariat**, gerne auch in Teilzeit. Flexible Arbeitszeiten, überdurchschnittliche Bezahlung und ein sehr angenehmes Arbeitsklima sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten bitten wir um entsprechende Nachricht an Rechtsanwalt Dr. Christian Altmann, [altmann@kanzlei-grünwald.de](mailto:altmann@kanzlei-grünwald.de)

WÜRTEMBERGER  
KUNZE  
strategic IP lawyers

Für unsere langjährige Mitarbeiterin, die aus Altersgründen ausscheiden möchte, suchen wir eine/n Nachfolger/in als

### Buchhalter/in

auf Teilzeitbasis (2 - 3 Tage/Woche)

in unserer Anwaltskanzlei in der Münchner Innenstadt. Ideal für Wiedereinsteiger/in. Eine intensive Einarbeitung ist gewährleistet.

Bewerbungen bitte an: [bewerbung@wk-ip.eu](mailto:bewerbung@wk-ip.eu) oder an

Dr. Gert Würtenberger,

WürtenbergerKunze Rechtsanwälte,

Maximiliansplatz 12b, 80333 München

| 35

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: [buer.bergmann@arcor.de](mailto:buer.bergmann@arcor.de)

## Schreibbüros

### IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT

### JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)

[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München  
e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90  
Fax 089 - 260 72 73

### FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) veröffentlicht.

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für  
die MAV-Mitteilungen  
August/September 2016  
ist der 01. August 2016**

# Veranstaltungen im RA-MICRO Store



**Kostenlose Teilnahme**  
**Inklusive Fingerfood**

## **Spracherkennung – einfach, zuverlässig, professionell**

Sprache ist die schnellste Form der Kommunikation – nutzen Sie sie auch im Schriftverkehr professionell. Mit der Spracherkennungssoftware „DictaNet Go Dragon Legal Group“ optimieren Sie Ihre Arbeitsabläufe. Testen Sie die aktuelle Version vor Ort und erfahren Sie Tipps und Tricks, um noch effektiver mit der Spracherkennung zu arbeiten.

Dienstag, 05.07., 12.30–14.00 Uhr  
Donnerstag, 14.07., 17.00–18.30 Uhr  
Dienstag, 26.07., 16.00–17.30 Uhr

**RA-MICRO Store**  
Maximiliansplatz 12b  
80333 München

Weitere Informationen finden Sie auf  
[www.ra-micro-go-store-muenchen.de](http://www.ra-micro-go-store-muenchen.de)

**Jetzt anmelden**  
Tel. +49 (0) 89 260 100 80  
[store-muenchen@ra-micro.de](mailto:store-muenchen@ra-micro.de)

  
**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

#### Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**Houben Unternehmensgruppe**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**Houben Vermögensverwaltung GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

**Houben Altbau-Verwaltung e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag) E-Mail [verwaltung@houben.com](mailto:verwaltung@houben.com)

**Houben & von Thun GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de) E-Mail [marketing@houben.com](mailto:marketing@houben.com)

**HWZ Projekt GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44  
Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de) E-Mail [houben@hwz-projekt.de](mailto:houben@hwz-projekt.de)